

# **Normalisierung durch sozialpädagogische Unterstützung**

-

Es wird normal, verschieden zu sein

# Normalisierung durch sozialpädagogische Unterstützung

-

Es wird normal, verschieden zu sein

Bachelorarbeit von: Sandra Staub  
FS20

An der: FHS St. Gallen  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Fachbereich Soziale Arbeit  
Studienrichtung Sozialpädagogik

Begleitet von: Prof. Stefan Ribler  
Lehre Fachbereich Soziale Arbeit  
Dozent

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Wald, 15. März 2020

## Inhalt

Abstract.....	4
Vorwort: Motivation für diese Arbeit.....	8
Einleitung .....	9
Kapitel 1: Menschen mit Beeinträchtigung und Soziale Arbeit .....	10
1.1 Definitionen „Behinderung“, „Beeinträchtigung“, „Geistige Beeinträchtigung“ .....	10
1.2 Soziale Arbeit und Behindertenhilfe .....	13
1.3 Geschichte der Behindertenhilfe .....	16
1.4 Fazit.....	18
Kapitel 2: Das Normalisierungsprinzip und weiterführende Überlegungen.....	19
2.1 Normalisierungsprinzip .....	20
2.2 UN-Behindertenrechtskonvention .....	23
2.3 Drei zentrale Artikel.....	25
2.3.1 UN-BRK Art. 19: Wohnen.....	25
2.3.2 UN-BRK Art. 27: Arbeit.....	28
2.3.3 UN-BRK Art. 30: Freizeit .....	31
2.4 Inklusion und Integration .....	32
2.5 Fazit.....	35
Kapitel 3: Professionell unterstützte Ermöglichung von Normalität .....	37
3.1 Exkurs: Was ist Normalität? .....	37
3.2 Sozialpädagogik als Professionsbestandteil .....	38
3.2.1 Was ist Sozialpädagogik? .....	38
3.2.2 Professionalisierung Sozialer Arbeit .....	41
3.3 Arbeitsweisen zur Umsetzung von Normalität.....	44
3.3.1 Sozialraumorientierung.....	44
3.3.2 Lebensweltorientierung .....	49
3.4 Fazit.....	52
Kapitel 4: Schluss.....	54
4.1 Beantwortung der Fragestellung .....	54
4.2 Reflexion.....	57
4.3 Dank .....	59
Literaturverzeichnis .....	60
Abbildungsverzeichnis.....	66
Abkürzungsverzeichnis .....	66
Eigenständigkeitserklärung .....	67

## Abstract

**Titel:** Normalisierung durch sozialpädagogische Unterstützung – Es wird normal, verschieden zu sein

**Kurzzusammenfassung:** Die Arbeit stellt das Normalisierungsprinzip in den Zusammenhang mit geistiger Behinderung, der Inklusionsdebatte und den modernen sozialpädagogischen Konzepten der Sozialraumorientierung und Lebensweltorientierung. Dabei wird festgestellt, dass in der professionellen Sozialpädagogik Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Lebensumstände von geistig behinderten Menschen zu normalisieren.

**Autorin:** Sandra Staub

**Referent:** Prof. Stefan Ribler

**Publikationsformat:**  BATH  
 MATH  
 Semesterarbeit  
 Forschungsbericht  
 Anderes

**Veröffentlichung (Jahr):** 2020

**Sprache:** deutsch

**Zitation:** Staub, Sandra. (2020). *Normalisierung durch sozialpädagogische Unterstützung. Es wird normal, verschieden zu sein*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

**Schlagwörter (Tags):** Geistige Behinderung, Normalisierungsprinzip, Sozialpädagogik, Normalität, Inklusion, Lebensweltorientierung, Sozialraumorientierung

### **Ausgangslage:**

Die Schweiz ist noch kein wirklich behindertenfreundliches Land und muss noch einiges realisieren, bis in ihr von Inklusion gesprochen werden kann. Es ist noch immer eine Tatsache, dass schweizweit ein Grossteil der erwachsenen Menschen mit einer Beeinträchtigung in Heimen lebt. Ein Leben im Heim ist nicht von Grund auf schlecht, doch seit ein paar Jahren wird die Normalität des betreuten Wohnens zunehmend in Frage gestellt. Es werden neue Betreuungsformen entwickelt und alte werden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Inmitten diesem sich stetig verändernden Arbeitsbereich ist die Sozialpädagogik bemüht, ihre Fachlichkeit sowie Professionalität herzustellen und zu begründen. Im Arbeitsbereich der Behindertenhilfe ist eine Vielzahl unterschiedlichster Konzepte und Methoden vorhanden, welche das sozialpädagogische Handeln rahmen. Eine dieser theoretischen Handlungsanleitungen ist das Normalisierungsprinzip. In dessen Entstehungszeit in den 1960-70er Jahren war dieses Prinzip eines der am meisten angewandten und besass grosse Wirkkraft. Während den letzten Jahren verlor das Normalisierungsprinzip scheinbar an Präsenz, denn Organisationen der Behindertenhilfe orientieren sich heute vermehrt an der Inklusionsthematik. Dennoch griff das Normalisierungsprinzip viele wertvolle und immer noch relevante Sachverhalte auf, welche auch heute noch unsere Gesellschaft sowie Kultur betreffen.

### **Ziel:**

Obwohl das Normalisierungsprinzip nicht mehr als einer der ersten Leitfaden des praktischen Handelns genannt wird, lässt es sich gut mit aktuellen (Inklusions-) Diskussionen verknüpfen. Die vorliegende Arbeit nimmt sich dieser Verbindung an und stellt zwei sozialpädagogische Konzepte vor, welche geeignet scheinen, um eine Auslegungsmöglichkeit von Normalität zu erreichen. Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Normalisierungsprinzip in Verbindung mit erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung und dem Gedanken von Inklusion. Ein weiterer Fokus wird auf die sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten zur Umsetzung

und Erreichung von Normalität im Sinne der Normalisierung gelegt. Die zentrale Forschungsfrage lautet: Wie können Professionelle der Sozialpädagogik Menschen mit geistiger Behinderung bei der Erreichung von grösstmöglicher Normalität unterstützen?

### **Vorgehen:**

Das erste Kapitel dient als Grundlage und differenziert die Termini „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“. Diese Unterscheidung eröffnet der Sozialen Arbeit Einstiegsmöglichkeiten in das berufliche Handeln. In Anbetracht des geschichtlichen Hintergrundes des Normalisierungsprinzips wird eine Vorkenntnis der historischen Behindertenhilfe als relevant erachtet. Deshalb werden nebst dem Umriss der Geschichte auch Eindrücke aus Heimen geschildert, um zu detaillierteren Sichtweisen und einem vertieften Verständnis für die nachfolgenden Kapitel zu gelangen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit dem Normalisierungsprinzip und der UN-Behindertenrechtskonvention. Drei im Zusammenhang mit dem vorgestellten Prinzip zentrale Artikel aus der Konvention werden vorgestellt und in Bezug zur aktuellen Lage in der Schweiz gesetzt. Auch erfolgen in diesem Kapitel die Erläuterung der Inklusionsthematik und deren Verknüpfung mit dem Normalisierungsprinzip.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den methodisch-konzeptuellen Umsetzungsmöglichkeiten von Normalität/Normalisierung im Handlungsrahmen der professionellen Sozialpädagogik. Dazu wird geklärt, was Professionelle der Sozialpädagogik sind und welche Handlungsanforderungen an sie gestellt werden. Ausgehend davon ergeben sich die Konzepte der Sozialraumorientierung und die Lebensweltorientierung, welche im Hinblick auf ihre Möglichkeiten zur Unterstützung in der Erreichung von Normalisierung dargelegt werden. Dieser Teil setzt die Verknüpfung des Normalisierungsprinzips und der Inklusion voraus und verbindet diese mit den zwei genannten Konzepten.

Das vierte Kapitel fasst die gewonnenen Erkenntnisse verdichtet zusammen und beantwortet die Fragestellung. Daran schliesst die fachliche wie auch die persönliche Reflexion an.

### **Erkenntnisse:**

Eine zentrale Erkenntnis ist die Feststellung, dass das Normalisierungsprinzip immer noch aktuell ist, da es als Vorläufer der Inklusionsidee gesehen werden kann. Die Forschungsfrage könnte damit leicht verändert werden, ohne dass sich der inhaltliche Schwerpunkt verändert. Die vielfältigen Abhandlungen zur Inklusion liefern den Professionellen der Sozialpädagogik zentrale Anhaltspunkte in Bezug auf (mögliche) handlungsanleitende Konzepte. Dadurch

können sie den Rahmen aller Unterstützungsmöglichkeiten zur Erreichung von Normalität eingrenzen. Es stellte sich heraus, dass sich weder das Normalisierungsprinzip noch die Sozialraum- und die Lebensweltorientierung direkt in der Praxis anwenden lassen. Im Kontext von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sehen sich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit vielfältigen Fragen konfrontiert. Damit sie die zu Betreuenden nicht bevormunden, sondern sie in ihrer Selbstbestimmung und der Umsetzung von Normalität unterstützen, werden unterschiedlichste Anforderungen an Professionelle der Sozialpädagogik gestellt.

### **Literaturquellen (Auswahl):**

- Alisch, Monika & May, Michael (Hrsg.). (2015). «Das ist doch nicht normal...!» Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität. Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Degener, Theresia & Diehl, Elke (Hrsg.). (2015). Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Loeken, Hiltrud & Windisch, Matthias (2013). *Behinderung und Soziale Arbeit. Beruflicher Wandel – Arbeitsfelder – Kompetenzen*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH
- Röh, Dieter. (2018). *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Theunissen, Georg, Kulig, Wolfram & Schirbort, Kerstin (Hrsg.). (2013). Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Thimm, Walter (Hrsg.). (2005). Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzeptes. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

## Vorwort: Motivation für diese Arbeit

Mein Interesse für das Normalisierungsprinzip wurde während eines Begleitgesprächs im Rahmen des Vorpraktikums geweckt. Beiläufig erwähnte die Praxisanleiterin, dass die Organisation nach diesem Prinzip arbeite. Warum sie anschliessend nicht näher darauf einging, bleibt unklar. Bei mir sprang jedoch ein Funke über, der sich im Verlauf des Studiums zu einem Feuer entwickelte. Im Vorpraktikum, welches ich im Wohnbereich eines Behindertenheimes absolvierte, kursierten unter den Mitarbeitenden sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, was «normal» sei und wie sich daraus unsere Aufgaben als Betreuende zu gestalten haben. Drei Mitarbeitende, mit denen ich eng zusammenarbeitete, vertraten teilweise sehr entgegengesetzte Meinungen. Dies faszinierte mich allerdings mehr als es mich verwirrte. Ich erhielt die Gelegenheit, verschiedene Begründungen für unterschiedliches Handeln zu hören und konnte mir eine (erste) reflektierte Vorstellung davon machen, wie ich als Betreuende sein möchte.

Im Verlauf des Studiums dachte ich immer wieder an das Normalisierungsprinzip, auch wenn es fast nie konkret zur Sprache kam, was mich überraschte. Mich faszinieren die Fragen, was und ob etwas «normal» ist – privat wie auch im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit. Viele Bereiche von Organisationen versuchen «Normalität» herzustellen. Doch ist das überhaupt sinnvoll und gut? Ist die Herstellung von Normalität nötig? Und was ist schon normal?

Bei den ersten Recherchen zum Normalisierungsprinzip lernte ich, dass es ein Prinzip ist, welches sich speziell auf Erwachsene mit geistiger Beeinträchtigung bezieht. Obwohl ich der Meinung bin, dass sich das Normalisierungsprinzip auf alle Altersgruppen und auch nicht nur explizit auf geistig beeinträchtigte Menschen beziehen muss, liegen meine Interessen im Bereich der Lebenswelt(en) von Erwachsenen mit geistiger Behinderung. Daher beschränke ich mich auf diesen Personenkreis.

Die Schweiz hat 2014 die Behindertenrechtskonvention unterschrieben. Forderungen nach Inklusion, Teilhabechancen und Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigung werden zunehmend (wenigstens im wissenschaftlichen Diskurs) laut. Hingegen scheint das Interesse am Normalisierungsprinzip zu schwinden. Ist es dennoch relevant? Stimmt es mit den Forderungen der Behindertenrechtskonvention überein? Wie können professionelle Fachpersonen dem Prinzip Rechnung tragen und es praktisch anwenden? Was kann die und der Einzelne zur Umsetzung beitragen? Braucht es überhaupt professionelle Fachkräfte, damit (schrittweise) Normalität umgesetzt werden kann?

Auf der Basis dieser Motivation entstand die vorliegende Arbeit.



## Einleitung

Alle Organisationen der Sozialen Arbeit wirken anhand bestimmter Leitbilder. Sozialpädagogische Fachkräfte richten ihr Handeln nach Konzepten und Prinzipien aus. Auch das Normalisierungsprinzip gehört dazu und wird von Organisationen der Behindertenhilfe angewandt. Eine konsequente Ausrichtung an „der Normalität“ fordert Professionelle der Sozialpädagogik täglich aufs Neue heraus, da sich an dieser Ausrichtung mehrere Fragen eröffnen.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, herauszufinden, welche Möglichkeiten sich durch methodisches und konzeptionelles sozialpädagogisches Handeln zur Erreichung von Normalität ergeben.

Aus der obengenannten Zielsetzung lässt sich folgende Forschungsfrage ableiten:

### **Wie können Professionelle der Sozialpädagogik Menschen mit geistiger Behinderung bei der Erreichung von grösstmöglicher Normalität unterstützen?**

Um ein grundlegendes Verständnis von Beeinträchtigung und Behinderung zu erhalten, behandelt das erste Kapitel (1.1 – 1.4) Fragen über deren Definition. Zudem befasst es sich mit dem aktuellen sowie historischen Zusammenhang von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und der Sozialen Arbeit. Im zweiten Kapitel (2.1 – 2.5) stehen das Normalisierungsprinzip und die Behindertenrechtskonvention im Zentrum. Diese bilden zusammen das theoretische Grundgerüst, welches für die Umsetzung von Normalität hilfreich ist. Die Überlegung, wie Inklusion mit dem Normalisierungsprinzip in Verbindung stehen kann, wird am Ende des Kapitels aufgegriffen. Das dritte Kapitel (3.1 – 3.4) befasst sich mit der professionellen Sozialpädagogik und beantwortet die Frage, wie die konkret-praktische Unterstützung in Normalitätsangelegenheiten anhand zweier aktuell diskutierten Konzepte angewendet werden könnte. Im letzten Kapitel (4.1 – 4.3) werden die Forschungsfrage beantwortet und eine fachliche sowie persönliche Reflexion wiedergegeben.

## Kapitel 1: Menschen mit Beeinträchtigung und Soziale Arbeit

Das erste Kapitel ist in drei Teilbereiche aufgeteilt und bildet die Basis für die vorliegende Arbeit. Die grundlegenden Begriffe „Behinderung“, „Beeinträchtigung“ und „geistige Beeinträchtigung“ werden sowohl für den Gebrauch der Arbeit als auch für die Beantwortung der Fragestellung in Kapitel 1.1 erläutert. Daran anschliessend folgt die Erläuterung des (gegenwärtigen) Zusammenhangs von der Behindertenhilfe und der Sozialen Arbeit (Kapitel 1.2). Als Abschluss dieses Abschnittes folgt eine kurze Zusammenfassung der Geschichte der Behindertenhilfe seit dem Ende des 19. Jahrhunderts (Kapitel 1.3). So kann einerseits das vor nunmehr 50 Jahren entstandene Normalisierungsprinzip in Kapitel 2 aufgegriffen und geschichtlich eingebettet werden. Andererseits macht der geschichtliche Bogen nochmals klar, wie sich die Behindertenhilfe in den letzten ca. 150 Jahren verändert hat. Er bildet auch die Grundlage für die neuen Diskurse, welche unter anderem mit der Behindertenrechtskonvention aufgenommen sind. Mit dem Wissen aus den historischen Entwicklungen kann das zweite Kapitel mit den Schwerpunkten Normalisierungsprinzip und Behindertenrechtskonvention begonnen werden.

### 1.1 Definitionen „Behinderung“, „Beeinträchtigung“, „Geistige Beeinträchtigung“

Da in dieser Arbeit Möglichkeiten zur Umsetzung eines «normalisierten Lebens» (siehe Kapitel 2.1) von Menschen mit geistiger Behinderung aufgezeigt werden, braucht es eine wissenschaftliche Definition des Ausdrucks «Mensch mit geistiger Behinderung». Diese wird im aktuellen Kapitel dargelegt. Zur Erklärung des obigen Ausdrucks sind die Begriffe „Behinderung“, „Beeinträchtigung“ und „geistige Behinderung“ zu definieren. Die Definition, wie sie von der Disability Studies gebraucht wird, zeigt den Unterschied zwischen Beeinträchtigung und Behinderung auf. Anschliessend wird der Begriff der Behinderung anhand der Definition der UN-Behindertenrechtskonvention [UN-BRK], des Behindertengleichstellungsgesetzes der Schweiz und der Definition der Weltgesundheitsorganisation vertieft betrachtet. Am Schluss wird auf den Begriff der geistigen Behinderung eingegangen. Ziel ist es, Klarheit zu verschaffen, mit welchem Verständnis die Begriffe „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“ in dieser Arbeit unterschieden, erfasst und gebraucht werden.

Unterschiedlich gebraucht werden die Begriffe zum Beispiel in den Disability Studies. Bei den Disability Studies handelt es sich «um einen interdisziplinären Forschungsansatz» (Schumann, 2013, S. 90). Die Disability Studies forschen im Bereich verschiedener geistes- und sozialwissenschaftlicher Fachrichtungen mit der Perspektive „Behinderung“. Innerhalb der Disability Studies gibt es zwei Richtungen, welche jeweils unterschiedliche Ansichten von Behinderungsmodellen beinhalten (Schumann, 2013, S. 90; Dederich, 2010, S. 171). Nach den Disability Studies ist eine Beeinträchtigung das körperliche, psychische oder geistige Merkmal

einer Behinderung. Eine Behinderung hingegen ist sozial bedingt und zeigt Barrieren auf, welche eine Beeinträchtigung oftmals erst zum Problem machen (SOZIALHELDEN e.V., o.D.).

Menschen mögen zwar eine Beeinträchtigung haben, nicht aber per se eine Behinderung. Die Beeinträchtigung wird erst durch ein Gegenüber und daraus möglicherweise entstehende Einschränkungen in der Teilhabe am öffentlichen Leben zu einer Behinderung. In Folge dessen können Menschen be- oder gehindert werden, aber sie sind es nicht von Natur aus.

Eine Behinderung ist eine soziale Bedingung, eine Teilhabe-Barriere, die erst im Kontakt mit einem nicht-beeinträchtigten Gegenüber auftritt. So hat die UN-BRK festgelegt: „Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (UN-BRK, 2006, Artikel 1). Nach Praetor Intermedia UG (o.D., <https://www.behindertenrechtskonvention.info/definition-von-behinderung-3121/>) ist diese Definition bewusst vage gehalten worden, da sich die Diskurse um Behinderung in einem steten gesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Wandel befinden. Behinderungen unterstehen immer den Wechselwirkungen von Menschen mit Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Wichtig scheint, dass Beeinträchtigungen die gesellschaftliche Teilhabe (be-) hindern können, aber nicht müssen.

Im Vergleich zur UN-Behindertenrechtskonvention definiert das schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz «Menschen mit Behinderung» folgendermassen: Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetzes) vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2020) ist ein Mensch mit Behinderung

eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Von Behinderung wird erst dann gesprochen, wenn die Beeinträchtigung voraussichtlich dauernd sein wird, der Zustand also nicht als vorübergehend zu betrachten ist. Jede Person, welche beispielsweise aufgrund einer Erkrankung für eine gewisse Zeit nicht gehen konnte, nichts hörte, schlecht sah etc., weiss, dass ihr alltägliches Leben erschwert war. Ob es die Dauerhaftigkeit der Einschränkung ist, welche alltägliche Verrichtungen, die Pflege sozialer Kontakte oder die Fortbewegung erschwert/verunmöglicht, scheint unklar zu sein. Inwiefern tragen zum Beispiel gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen und normative Erwartungen zum erschweren Zugang einer Aus- oder Weiterbildung bei? Welche physischen Hindernisse

(beispielsweise Treppen, Rampen, Eisenbahntüren) sind für Nichtbeeinträchtigte derart selbstverständlich, dass sie gar nicht als Barriere wahrgenommen werden? Inwieweit tragen Nichtbeeinträchtigte dazu bei, soziale und physische Hindernisse aufrecht zu erhalten und zu reproduzieren? Es sind solche Überlegungen, welche die Fragwürdigkeit von Beeinträchtigungen als alleinige «Alltagserschwererinnen» unterstützt. Die Definition der Weltgesundheitsorganisation [WHO] setzt ähnlich an und liefert eine erweiterte Sicht auf Behinderung. Das Glossar des Bundesamtes für Statistik [BFS] (2020) erklärt, wie die WHO Behinderung versteht:

wenn ein gesundheitliches Problem zu einer Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur einer Person führt (*Schädigungen*), die Fähigkeit zur Verrichtung gewisser Aktivitäten einschränkt (*Beeinträchtigungen der Aktivität*) oder Tätigkeiten in ihrem sozialen Umfeld erschwert (*Beeinträchtigungen der Partizipation*). Behinderung ist somit nicht nur ein biologisches, sondern auch ein soziales Problem, das sich stellt, wenn eine Person aus gesundheitlichen [sic.] Gründen nicht in der Lage ist, grundlegenden Verrichtungen des täglichen Lebens [sic.] nachzugehen oder voll am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die WHO greift alle relevant erscheinenden Aspekte auf und bringt sie in einen logischen Zusammenhang. Zudem spricht sie von Sozialen Problemen, was in vielen Diskursen als Einstiegspunkt für die Soziale Arbeit gesehen wird, da in der Sozialen Arbeit Soziale Probleme bearbeitet werden (Röh, 2018, S. 29). Nach Röh sind Soziale Probleme nicht nur gesellschaftliche Phänomene, sondern auch Probleme von Individuen und ihrer Umwelt (und somit Probleme der Lebensführung). Dies erklärt, weshalb die Soziale Arbeit unter anderem mit Menschen mit Behinderung arbeitet (siehe auch Kapitel 1.2).

Was exakt unter dem Begriff der geistigen Behinderung verstanden wird, ist unklar, obwohl es ein weithin gebräuchlicher Begriff ist. Geistige Behinderung findet als Fachausdruck Verwendung und steht für einen komplexen Begriff mit verschiedenen Aspekten und Dimensionen. Speck (2013, S. 147-149) bezeichnet Menschen als geistig behindert, bei welchen neuronale Hirnfunktionen nicht einwandfrei arbeiten und sich daraus Schwierigkeiten in der selbständigen Lebensführung ergeben. Es handelt sich nicht nur um die Schädigung des Gehirns, sondern auch um das fehlerhafte Funktionieren des gesamten Entwicklungsprozesses. Umweltbedingungen spielen sowohl bei der Entstehung als auch als Auswirkungen einer Beeinträchtigung eine Rolle. Die Beeinträchtigung als körperliches Merkmal ist die Schädigung des Gehirns, die Behinderung entsteht durch die Wechselwirkung von den Auswirkungen der Schädigung (z.B. Intelligenzniveau, Sprache, soziale und motorische Entwicklung) und den umweltbedingten Gegebenheiten. Es wird also auch hier darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigung und Behinderung nicht das Gleiche meinen. Allerdings kann eine Behinderung auch eine Beeinträchtigung mit sich bringen.

Für die Aufgabe der Sozialen Arbeit könnte der Begriff des „Menschen mit Beeinträchtigung“ irreführend sein. Wenn ein Mensch beispielsweise an fehlendem Sehvermögen oder einer chronischen Krankheit leidet, dann kann auch keine noch so professionell gestaltete (sozialpädagogische) Arbeit den Betroffenen ihr Augenlicht zurückgeben oder die Krankheit heilen. Es stellt sich die Frage, was in diesem Fall den Auftrag der Sozialen Arbeit ausmacht. Wenn hingegen von Menschen mit Behinderung gesprochen wird, dann greift das die soziale Dimension auf. Daraus kann ein Handlungsanspruch an sozialpädagogisch tätige Fachpersonen resultieren. Obschon die Beeinträchtigung immer noch nicht beseitigt oder geheilt wird, kann einerseits Einfluss genommen werden auf die Herstellung der Behinderung und andererseits soll der Abbau der teilhabeverhindernden Barrieren als Aufgabe verstanden werden. Weitere diesbezüglich Überlegungen finden sich in Kapitel 1.2.

In dieser Arbeit wird die Definition der UN-BRK als grundlegendes Verständnis von Behinderung genommen (Behinderung verstanden als soziale Konstruktion). Zwar scheint dies gerechtfertigt, da die Schweiz die UN-BRK 2014 ratifiziert hat und sich nun bemühen muss, diese auch umzusetzen. Zudem ist der Vorschlag, wer zur Gruppe der Menschen mit Behinderung gehört, ausführlicher als die Schweizer Fassung, was eine vertiefte Auseinandersetzung ermöglicht. Im Verlauf der Arbeit wird detaillierter auf drei Artikel der UN-BRK eingegangen. Die Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes wird als weniger relevant für die vorliegende Arbeit angesehen.

In dieser Arbeit wird zwischen Beeinträchtigung (individuelle Dimension) und Behinderung (soziale Dimension) unterschieden. Der Zusammenhang von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung und Sozialer Arbeit soll jedoch noch weiter als bisher angedeutet aufgefasst werden. Ausführlichere Überlegungen dazu finden sich im nächsten Teilkapitel.

## 1.2 Soziale Arbeit und Behindertenhilfe

Röh (2018, S. 9) ist der Meinung, dass „Menschen mit Beeinträchtigung“ und „Menschen mit Behinderung“ eng einher gehen sollten mit der Sozialen Arbeit. Wie im geschichtlichen Teilkapitel (Kapitel 1.3) ausführlich dargestellt wird, ist die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung schon lange eine Teilaufgabe der Sozialen Arbeit. Röh (2018, S. 9) betont, dass das Kompetenzprofil der professionell Tätigen für Menschen mit Beeinträchtigung unscharf sei. Auch sei unklar, was exakt die Qualität Sozialer Arbeit in diesem Bereich ausmache.

Die Arbeit für Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit Behinderung wird von Röh (2018, S. 9) sowie von Loeken und Windisch (2013, S. 18) unter dem Begriff der Behindertenhilfe zusammengefasst. Es lassen sich nur indirekte Angaben darüber finden, ob in der Schweiz ebenso von Behindertenhilfe gesprochen wird (zum Beispiel Caritas

SOZIALALAMANACH, 2000, o.S.). Die Anforderungen an die Behindertenhilfe haben sich im Laufe der Zeit verändert und weiterentwickelt. Dieser berufliche Wandel war nicht zufällig, sondern entstand aufgrund der sich verändernden normativen Ansprüche und neuen Zielvorstellungen: Es entwickelten sich neue Formen der Behindertenhilfe (Loeken & Windisch, 2013, S. 7-11). Bis in die 50er Jahren des letzten Jahrhunderts lag die Hauptaufgabe der Behindertenhilfe in der Schulbetreuung. Erst nach und nach ergaben sich neue, ausserschulische Handlungsfelder in der Behindertenhilfe. Heute erstrecken sich die Aufgaben über den gesamten Lebenslauf und reichen von Frühförderung über sogenannte offene Hilfen bis hin zu wohn- und arbeitsbezogenen Hilfen. Für die neuen Handlungsfelder mussten sich neue (Arbeits-) Methoden entwickeln, da sie nicht einfach aus der schulischen Behindertenhilfe übernommen werden konnten. (Loeken & Windisch, 2013, S. 12, 53).

Nach Röh (2018, S. 163-164) ist der Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe zweiteilig: Die Förderung des Einzelnen und die Befähigung zur Vermittlung seiner Bedürfnisse ist der erste Teil. Teil zwei ist die Beeinflussung der verschiedenen Umweltkomponenten des Einzelnen, damit Barrieren abgebaut werden. Zu den Umweltkomponenten zählt Röh unter anderem die Familie, die Nachbarschaft, den Arbeitsplatz sowie die Gesellschaft. Die Soziale Arbeit setzt sich mit der Mischung von individuell-persönlichen Problemen und gesellschaftlichen Bedingungen auseinander. Wie in Kapitel 1.1 bereits erklärt, sind persönliche Probleme auch Probleme des Individuums mit seiner Umwelt und damit Probleme der Lebensführung. Laut Röh (2018, S. 164) ist die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe aufgefordert, „an den Möglichkeiten der ‚Daseinsmächtigkeit‘ zu arbeiten“. „Daseinsmächtigkeit“ heisst einerseits, dass die ökonomischen und ökologischen Besitze (Röh bezieht sich diesbezüglich auf Staub-Bernasconi) des Einzelnen zur Führung des eigenen Haushaltes reichen. Andererseits können Entwicklungsaufgaben mithilfe von Bezugspersonen und sozialen Netzen gemeistert werden. Als Drittes beinhaltet „Daseinsmächtigkeit“, dass durch die gemeisterten Entwicklungsaufgaben soziale Rollen in den relevanten Lebensbereichen ausgeübt werden können. Damit diese Aufgaben gelingen, braucht die Soziale Arbeit Methoden und Wissen zu Einzelfallhilfen, zu gruppenbezogenen und auch zu strukturellen Hilfen (Röh, 2018, S. 163-165).

Die „Arbeit an der Daseinsmächtigkeit“ (nach Röh, 2018, S. 164) als Hauptaufgabe ist für die vorliegende Arbeit momentan stimmig. Die Allgemeinhaltung der Aussage schränkt das Handlungsfeld selbst mit der Erklärung der drei Teilbereiche nicht ein. Sowohl im Bereich der Frühförderung als auch in der Schule oder in der Arbeitsintegration ist das Bestreben nach Daseinsmächtigkeit gegeben. In dieser Bachelorarbeit werden verschiedene Konzepte und ein Arbeitsprinzip zur Umsetzung der Daseinsmächtigkeit vorgestellt, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Obwohl es dem Titel zufolge um die Möglichkeiten zur professionellen

Umsetzung und Unterstützung von Normalität im Behindertenbereich geht, kann die Ermöglichung der „Daseinsmächtigkeit“ als Mitbegriff gesehen werden. Das Normalitätsprinzip kann als ein Prinzip für die Erreichung von Daseinsmächtigkeit angeschaut werden, weshalb sich die Auftragsdefinition nach Röh übernehmen lässt.

Werden die Disability Studies zur Diskussion hinzugezogen, kommt eine kritische Sicht um den Auftrag der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe auf: Laut der Forschungsperspektive rund um das Phänomen „Behinderung“ ist Behinderung eine Unterscheidungskategorie, welche konsequent zwischen „Behindert“ und „Nicht-Behindert“ differenziert (Dederich, 2010, S. 175). Aufgrund welcher Merkmale die Unterscheidung stattfindet, ist nicht eindeutig. Linton, zitiert von Dederich (2010, S. 175), meint, das Unterscheidungskriterium seien die *Fähigkeiten*, auf Englisch *abilities*. In sozialpädagogischen Organisationen werden unter anderem Körper, Entwicklungsprozesse, Leistungsfähigkeiten von Individuen beobachtet, vermessen und gerastert (Dederich, 2010, S. 179). Das Ziel der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe ist ihm zufolge meist die Heilung, Förderung, Kompensation, Eingliederung und Bildung, was als normalisierende Unterstützung und Veränderung des Subjekts durch pädagogisch begleitete Massnahmen gesehen werden kann (Dederich, 2010, S. 180). Kritisch anzumerken ist nun, dass die Aufgabe der Sozialpädagogik unter anderem darin besteht, die durch „Behinderung“ entstehenden Differenzen so zu bearbeiten, dass eine Normalisierung der Lebensumstände und das grösstmögliche Mass an Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion erreicht werden kann. Zudem soll die Differenz zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen insgesamt verringert werden. Die Schwierigkeit, diese Aufgabe zu erfüllen, liegt darin, dass sich das Handlungsfeld der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe über die Differenzkategorie der Behinderung definiert, womit sich das Gefälle kaum überwinden lässt (Dederich, 2010, S. 180-182).

Trotz der abschliessend eher kritischen Betrachtung des Zusammenhangs von Sozialer Arbeit und Behindertenhilfe wird auch hier klar, dass die beiden zusammengehören. Wichtig ist die Feststellung, dass ein scheinbar unhinterfragter Zusammenhang durch eine neue Perspektive eine andere Bedeutung erfährt. Dies soll auch für den weiteren Verlauf der Arbeit dazu auffordern, Sachverhalte stets aufs Neue zu reflektieren und begonnene Überlegungen mutig weiterzudenken. Kritisches Denken und Reflektieren gehört zu den Grundfertigkeiten von professionell Tätigen der Sozialen Arbeit und soll auch auf scheinbar eindeutige Sachverhalte angewendet werden.

Der Zusammenhang von Behindertenhilfe und Sozialer Arbeit ist klar geworden. Eine genauere Erläuterung der Entwicklung ihrer Beziehung wird im nächsten Teilkapitel dargestellt.

### 1.3 Geschichte der Behindertenhilfe

Im Teilkapitel „Soziale Arbeit und Behindertenhilfe“ wurde bereits kurz ausgeführt, dass sich im Verlaufe der letzten Jahrhunderte die (Soziale) Arbeit mit Behinderten immer wieder grundlegend verändert hat. Für den beruflichen Wandel der letzten Jahrzehnte waren die Gründung von Elternvereinigungen, das Normalisierungsprinzip und die sogenannte Psychiatrie-Enquête von grosser Bedeutung (Loeken & Windisch, 2013, S. 11). In diesem Kapitel wird ein kurzer historischer Überblick der Behindertenhilfe der letzten ca. 150 Jahre erstellt.

Folgender Abschnitt bezieht sich auf die in Speck (2016, S. 26-35) dargestellten Entwicklungen in Deutschland, da für die Schweiz diesbezüglich keine verlässliche Quelle gefunden werden konnte. Ein Überblick der Schweizer Geschichte wäre für die Arbeit dennoch wünschenswert.

In Deutschland wurden im 19. Jahrhundert viele staatliche Anstalten gegründet, welche geistig beeinträchtigte Kinder zu bilden und zu pädagogisieren versuchten. Diese Anstalten zielten nicht nur auf die Separierung von Beeinträchtigten und Nicht-Beeinträchtigten, sondern standen meist allen Kindern offen. Sie verstanden sich als Bildungshilfe. Mit der Gründung öffentlicher Hilfsschulen wurde das Angebot der Bildungshilfen für geistig beeinträchtigte Kinder erweitert. Diese Schulen orientierten sich allerdings am Leistungsprinzip und am Nachweis der sozialen Brauchbarkeit. Vermutlich führten diese Orientierungen zusammen mit fehlenden tragfähigen Bildungskonzepten und unterrichtlichen Schwierigkeiten zur Verdrängung der mittelgradig geistig beeinträchtigten Kinder aus der Schule. Dies geschah aus dem Grund, da sich die Schule aus leicht- bis mittelgradig (teils bis schweren) geistig beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zusammensetzte. Nun mussten die Hilfsschulen jedoch lernen, sich „nach unten“ abzugrenzen und schlossen so die Schwächsten aus dem Unterricht aus, da ihre Bildung „verlorene Mühe und verlorenes Geld“ (Egenberger, 1913, S. 99 zitiert nach Speck, 2016, S. 28) sei. Für die ausgeschlossenen Kinder entstanden sogenannte Vor- oder Sammelklassen. Die pädagogischen Fachkräfte wurden allerdings auch hier vor einem „Missbrauch ihrer Kräfte“ (Aschaffenburg, 1931, S. 709 zitiert nach Speck, 2016, S. 30) gewarnt, da es, wie Aschaffenburg weiter erklärt, Aufwand und Geduld braucht, geistig beeinträchtigte Kinder zu fördern, zu erziehen und zu bilden. Das Ergebnis ist dabei oft mangelhaft, da die Kinder nie sozial brauchbar würden. Er rät, mit menschlicher Kraft, Begeisterung und Geld sorgsam umzugehen, weil die Arbeit aussichtslos ist (Aschaffenburg, 1931, S. 709 zitiert nach Speck, 2016, S. 30).

Speck (2016, S. 30) zufolge kamen zur gleichen Zeit, anfangs des 20. Jahrhunderts, rassenhygienische, vererbungstheoretische und eugenische Tendenzen auf. Minderwertiges Leben (verstanden als (schwergradig) geistig beeinträchtigte Menschen) sollte verhütet, verhindert



und ausgegrenzt werden. „Unheilbar Blödsinnige“ (schwer geistig beeinträchtigte Menschen) sollten erlöst, statt hinter Anstaltsmauern unnötig am Leben gehalten werden (Speck, 2016, S. 30, 32). Für diese Entwicklungen und Anschauungen waren vermutlich auch die Nachwirkungen der finanziellen Notlage nach dem ersten Weltkrieg, sowie später auch die Weltwirtschaftskrise von 1929, massgeblich beteiligt. Viele Menschen fielen in Armut und sahen keinen Sinn darin, „sozial unbrauchbare Menschen“ weiterhin zu unterstützen, trugen sie doch nichts zum Wohle der Gesellschaft bei, sondern waren Ballast.

Wie Speck (2016, S. 32-35) ausführt, war der Auftrag der Hilfsschulen während der Zeit des Nationalsozialismus die Brauchbarmachung (der Beeinträchtigten) für das Volk. Dieser Auftrag sollte möglichst wirkungsvoll und kostengünstig erfüllt werden. Es wurden keine neuen schulischen Einrichtungen mehr errichtet und die als „bildungsunfähig“ geltenden Kinder wurden per Reichsschulpflichtgesetz aus der Schulpflicht entlassen. Im zweiten Weltkrieg brachte das NS-Regime tausende, wenn nicht sogar hunderttausende Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgrund ihres „lebensunwerten Lebens“ und ihrer „Bildungsunfähigkeit“ gezielt um. Nach dem Krieg wurden die Bildungshilfen wieder so praktiziert wie vor dessen Ausbruch: Die Hilfsschulen waren abermals Leistungsschulen und führten die Ausschulung durch, ohne zu vermerken, was mit den ausgeschulten Kindern passierte. Die Auffanganstalten litten nach dem Krieg an materiellem wie auch geistigem Notstand, es herrschte ein Mangel an pädagogischen Fachpersonen und deshalb wurden vornehmlich nur Pflegedienste an den Beeinträchtigten verrichtet.

Badelt (2003, S. 269) beschreibt diese Pflegedienste als Beschränkung auf die Essensverteilung, sowie sporadisches Waschen und Baden. Ansonsten sahen häufig weder Personal noch Angehörige einen Sinn hinter solch „unwertigem“ Leben und überliessen die Menschen sich selbst (Meltzer, 1925, 1931, und Brill, 1994, zitiert nach Badelt, 2003, S. 269). Sie beschreibt überdies die Anstalten (bei Speck staatliche Anstalten) als Unterbringung unter menschenunwürdigen Bedingungen. Die Anstalten seien teils gekennzeichnet durch Mitleid und Barmherzigkeit (woraus das Paradigma der „Fürsorge für die Hilflosen“ entstand) gewesen, teils durch Ablehnung und Ausgrenzung (was das Paradigma der „Verwahrung als Schutz für die Allgemeinheit“ ergab) (S. 272). Die Vorstellung sogenannter Ballastexistenzen hiess: Entweder sind Menschen nützlich für die Gesellschaft oder sie sind minderwertig und eine (vermutlich hauptsächlich finanzielle, *Anm. der Autorin*) Belastung für die Gesellschaft (Badelt, 2003, S. 273).

Was bedeuteten diese „menschenunwürdigen Bedingungen“, die später von den Gründern des Normalisierungsprinzips scharf kritisiert wurden, konkret? Um einen Einblick in das Leben in einer Anstalt zu erhalten, wird Carl Albert Looslis Buch *Anstaltsleben* herbeigezogen. Selbst als Heimkind in der Schweiz aufgewachsen, schreibt Loosli einerseits eine fiktive Geschichte

eines kleinen Jungen, welcher in ein Erziehungsheim musste, da ihn seine Mutter nicht mehr zu Hause unterstützen konnte. Andererseits beschreibt Loosli auch seine Erinnerungen und Eindrücke aus den erlebten Anstalten. Er erzählt, welche grundlegende Wichtigkeit die Anstaltsordnung hatte, wie Menüpläne aussahen, oder warum das Ziel der Brauchbarkeit und Arbeitsfähigkeit oftmals aus sich selbst und den angewandten Methoden heraus zum Scheitern verurteilt war (Loosli, 1924/2006, S. 93-286). Es ist selbstverständlich, dass sich die Entwicklungen und Begebenheiten in Deutschland nicht eins zu eins mit denen in der Schweiz vergleichen lassen, da sich die zwei Länder trotz allem teilweise sehr unterschiedlich entfalteten. Auch ist selbstredend, dass eine (schweizerische) Erziehungsanstalt für Kinder und Jugendliche nicht gleichgesetzt werden kann mit einer deutschen oder gar dänischen (siehe Normalisierungsprinzip) Anstalt für geistig beeinträchtigte Kinder. Trotzdem darf für historische Beschreibungen auf Quellen aus der deutschsprachigen Region zurückgegriffen werden, da die Schweiz diesbezüglich zu wenig wissenschaftlich fundiertes Wissen bereitstellt (S. Ribler, Telefongespräch, 7. Februar 2020). Es scheint interessant, zumindest den äusserlichen Eindruck der Erziehungsanstalt, wie ihn Loosli schildert, als Eindruck zu nehmen, wie vermutlich auch die Anstalt für geistig beeinträchtigte Kindern wahrgenommen werden könnte.

Loosli (1924/2006) beschreibt auf S. 114 den äusserlichen Eindruck einer (Erziehungs-) Anstalt folgendermassen:

Die Anstalt ist eine Welt für sich, von der Aussenwelt abgeschlossen. Man fühlt: wer dort lebt, lebt nicht wie andere Menschen; man empfindet, noch ohne sich Rechenschaft zu geben warum, dass die Leute dort keine rechte Fröhlichkeit, keine ursprüngliche, unverfälschte, natürliche Freude kennen, dass sie eingengt sind. Man ahnt, dass in diesem strengen, stillen Gehölfe Unerhörtes geschehen könnte, ohne dass es jemals kundwürde. Man äussert: dort möchte ich nicht leben, dort möchte ich, trotz der schönen Lage, der reichen Felder, der farbigen Gärten, nicht dabei sein.

Der Vergleich von inneren Eindrücken aus einer Anstalt für Beeinträchtigte und einer Erziehungsanstalt ist kritisch nachzuvollziehen. Die Ziele der Anstalten waren sich vielleicht ähnlich, möglicherweise aber auch nicht. Einen vertieften Einblick in das Leben in der Anstalt für beeinträchtigte Kinder kann aufgrund fehlender Quellen nicht gegeben werden. Man muss sich in dieser Arbeit auf den geschichtlichen Teil bezogen mit der Formulierung der „mensch unwürdigen Zustände“ (z.B. Badelt, 2003, S. 268) oder den Eindrücken aus Erziehungsheimen in der Schweiz (Loosli, 1924/2006, S. 93-286) zufriedengeben.

## 1.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Menschen dann beeinträchtigt sind, wenn eine körperliche Schädigung (beispielsweise fehlende Sehkraft oder Schädigung des Gehirns) vorliegt. Diese Schädigung an sich muss nicht zu teilhabebehindernden Schranken führen, aber

sie kann es. Nämlich dann, wenn von einem nicht-beeinträchtigten Gegenüber eine Leistung oder ein Funktionieren erwartet wird, oder auch, wenn Barrieren unbewusst angelegt werden, welche das beeinträchtigte Gegenüber aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht überwinden kann. So wird aus einem Menschen mit Beeinträchtigung ein Mensch mit Behinderung. „Behinderung“ impliziert die soziale Dimension, sie wird hergestellt und aufrechterhalten durch das nicht-beeinträchtigte Gegenüber und nicht durch die Beeinträchtigung an sich.

Soziale Arbeit als Bearbeiterin Sozialer Probleme steht in einem langen und engen Verhältnis mit der Behindertenhilfe. Soziale Arbeit setzt an der Schnittstelle von persönlich-individuellen Belangen (wie zum Beispiel der Beeinträchtigung) und den gesellschaftlichen Verhältnissen (behindernde, Teilhabe verhindernde Barrieren) an. In der Behindertenhilfe spricht Röh (2018, S. 164) von der Aufgabe der Herstellung von „Daseinsmächtigkeit“. Damit wird für die Soziale Arbeit eine Aufgabe auf drei Ebenen formuliert: Sie soll unterstützen, sodass finanzielle und soziale Mittel für die eigene Haushaltsführung vorhanden sind. Weiter soll sie als Unterstützerin dabei helfen, dass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung Entwicklungsaufgaben meistern können, damit sie so schliesslich fähig werden, eine soziale Rolle in der Gesellschaft einzunehmen.

Für die Beantwortung der Fragestellung lässt sich aus diesem Kapitel als wichtigster Punkt die Unterscheidung von (geistiger) Beeinträchtigung und Behinderung sowie deren grundsätzliches Begriffsverständnis mitnehmen. Durch den Grundgedanken der „Daseinsmächtigkeit“ von Röh (2018, S. 164) mit dem Drei-Ebenen-Auftrag der Sozialen Arbeit lässt sich eine erste Normalitätsumsetzungsidee mitnehmen und weiterführend vertiefen.

## Kapitel 2: Das Normalisierungsprinzip und weiterführende Überlegungen

Am Anfang der sich ändernden Wahrnehmung von Fürsorge-Objekten hin zu selbstbestimmten Subjekten (Mürner & Sierck, 2015, S. 25) stand unter anderem das sogenannte Normalisierungsprinzip. Dieses in Dänemark um 1960 entstandene Vorzeigeprinzip bildet den Kern und die Grundlage aller nachfolgenden Überlegungen der Arbeit. Damit auch wirklich daran angeschlossen und ausgeführt werden kann, erfolgt zuerst die Erläuterung, was das Normalisierungsprinzip ist und was es besagt. Die UN-Behindertenrechtskonvention (Kap. 2.2) hängt mit dem Normalisierungsprinzip insofern zusammen, als dass in den drei Artikeln 19, 27 und 30 Rechte formuliert sind, welche das Normalisierungsprinzip von Betreuenden fordert (Kap. 2.3). Daneben können die zentralen Forderungen der Konvention nach Inklusion und Teilhabe

als Weiterführung des Normalisierungsprinzips gesehen werden. Dies greift Kapitel 2.4 auf. Die Zusammenfassung mit der Verknüpfung der Forschungsfrage erfolgt in Kapitel 2.5.

## 2.1 Normalisierungsprinzip

Das Normalisierungsprinzip verhalf laut Röh (2018, S. 77-78) zu einem neuen Verständnis bezüglich des gesellschaftlichen Umgangs mit beeinträchtigten Menschen. Wie May (2007, S. 1) erklärt, entstand es Ende der 1950er Jahre durch den dänischen Juristen Niels Erik Bank-Mikkelsen. Das Prinzip, erstmalig in Form eines neuen Gesetzes formuliert, richtete sich gegen die als menschenunwürdig empfundenen Lebensbedingungen in den Grossanstalten für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und deren weitestgehender Abschottung von der Aussenwelt (Loeken & Windisch, 2013, S. 21). May (2007, S. 1) verdeutlicht, dass Bank-Mikkelsen seiner Zeit voraus war und als einer der Ersten weltweit forderte, dass alle Menschen, egal ob beeinträchtigt oder nicht, gleich (Mensch) sind und gleich behandelt werden sollen (S. 1). Darüber hinaus wollte er gemäss May, dass sie die gleichen Rechte erhalten sollen. Nach Nirje und Perrin (o.D., S. 1) forderte Bank-Mikkelsen, dass den Menschen mit geistiger Behinderung die Lebensumstände ermöglicht werden sollen, die dem damaligen normalen Leben möglichst entsprachen. May (2007, S. 1) zufolge wurde diese revolutionäre Ansicht wenige Jahre später vom Schweden Bengt Nirje aufgegriffen und weiterentwickelt. Er formulierte in acht Postulaten, was ein „Leben so normal wie möglich“ bedeutet und was es somit organisational wie auch sozialadministrativ und juristisch anzupassen und neu zu gestalten galt. In Deutschland wurde das Prinzip von Walter Thimm weiterentwickelt, in den USA und Kanada von Wolf Wolfensberger.

Der Grundgedanke der „Normalisierung der alltäglichen Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung“/„ein Leben so normal wie möglich“ (Thimm, 1979/2005, S. 24) beabsichtigt, den geistig behinderten Mitmenschen diejenigen Lebensumstände, Lebensmuster und Alltagsbedingungen zu eröffnen, welche, wie May (2007, S. 1) erläutert, dem „normalen“ (nicht-geistig behinderten, *Anm. der Autorin*) Leben möglichst gleichkommt. Nirje und Perrin (o.D., S. 2-4) erklären, dass das Normalisierungsprinzip auf alle Menschen und zwar unabhängig vom Schweregrad ihrer Beeinträchtigung angewandt werden kann. Zudem verdeutlichen sie, dass der Einsatz auch unabhängig von der Gesellschaft möglich ist. Bank-Mikkelsen (1979/2005, S. 70) formulierte es folgendermassen:

Das Gute an der Normalisierungsidee ist – so meinten auch klügere Leute im Ausland – dass sie immer gültig bleibt. Wenn sich die Gesellschaft ändert, wenn sich andere Lebensformen entwickeln, so sagen wir nur ‚Ja, die Behinderten sollen es so haben wie die anderen.‘ Das Prinzip ist auch global anwendbar [...]. [Es ist eine] Theorie, die an sich noch nichts aussagt. Sie ist lediglich eine Kritik an der und eine Argumentation gegen die beschützende Theorie, wonach Behinderte anders behandelt werden sollen.

Ein Jahr zuvor erklärte Bank-Mikkelsen (1978/2005, S. 53) bereits, dass die Interpretation dessen, was „normal“ ist, von den Voraussetzungen des betroffenen Landes abhängig ist und sowohl soziale, kulturelle wie auch religiöse Verhältnisse betrifft. Zudem erläuterte er, was mit Normalisierung gemeint ist. Normalisierung sei das angestrebte Ziel, wobei Normalisierung die bedingungslose Annahme des geistig beeinträchtigten Mitmenschen mit seiner Beeinträchtigung bedeute. Es gehe also darum, allen Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung die gleichen Rechte wie auch die gleichen Pflichten der übrigen Bevölkerung zuzugestehen (Bank-Mikkelsen, 1978/2005, S. 52). Loeken und Windisch (2013, S. 19) formulierten diese Forderungen sprachlich moderner: Mit Hilfe des Normalisierungsprinzips soll die gesellschaftliche Integration und die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung gewährleistet werden. Oder wie Thimm (2005, S. 210 zitiert nach Gröschke 2013, S. 257) zitiert wird:

Normalisierung als Leitvorstellung für das sozialpolitische, das sozialadministrative, soziale und pädagogische Interventionssystem und als Zielperspektive besagt: Mitbürgerinnen und Mitbürger mit geistigen, körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen sollen ein Leben führen können, das dem ihrer nicht beeinträchtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger entspricht. „Ein Leben so normal wie möglich“. Dieses ist am ehesten erreichbar, wenn die dabei eingesetzten Mittel so normal wie möglich sind

Die Meinung, Normalisierung bedeute, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung „normal“ im Sinne von Nicht-beeinträchtigt zu machen, ist eine häufig geäußerte Kritik und Frage, die Nirje und Perrin (o.D., S. 28) oder Bank-Mikkelsen (1978/2005, S. 52) aufgreifen. Sie streiten diesen Vorwurf heftig ab: Unter Normalisierung verstehen sie explizit die Herstellung gleicher Lebensbedingungen, wie sie nicht-beeinträchtigte Menschen haben.

Nach Nirje (May, 2007, S. 1; Nirje & Perrin, o.D., S. 8-20) beinhaltet ein normales Leben unter anderem einen **normalen Tagesrhythmus/Tagesablauf**. Das heisst Aufstehen am Morgen, regelmässige Zeiten der Arbeit, gleichmässige Zeiten der Mahlzeiten und Freizeit(en). Zudem soll die oder der Einzelne die Möglichkeit haben, den eigenen Tagesablauf zu gestalten und auch mal aus der Routine der Wohngruppe herauszukommen. Ein normales Leben bedeutet aber auch einen **normalen Wochenrhythmus/Wochenablauf** zu haben. Tägliche Phasen der Arbeit und Wochenenden sollen sich abwechseln. Die drei unterschiedlichen, jedoch zentralen Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit sollen in unterschiedlichen Umgebungen erlebt werden, sodass nicht mehr alles in einer Anstalt auf dem gleichen Gelände vorhanden ist. Ein **normaler Jahresrhythmus/Jahresablauf** soll ebenfalls gewährleistet werden, denn die Jahreszeiten bringen einen Wechsel in der Art der Arbeit, des Essens, des kulturellen Angebots, der Sportarten und der Freizeitbeschäftigung. Auch Ferien und andere „Höhepunkte“ verteilt über das ganze Jahr gehören dazu. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen **normale Erfahrungen im Ablauf eines Lebenszyklus** machen können. Menschen mit

geistiger Beeinträchtigung durchlaufen Lebensabschnitte und Entwicklungsaufgaben und auch sie sollen in den jeweiligen Lebensabschnitten gewisse Rollen übernehmen. Hierfür sind möglicherweise „Entwicklungshilfen“ von Seiten der Angehörigen und der professionell Tätigen nötig. Es gehört dazu, **normalen Respekt** vor dem Individuum und seinem Recht auf Selbstbestimmung zu haben. Entscheidungen, Wünsche und Bitten von geistig beeinträchtigten Mitmenschen sollen respektiert und mitberücksichtigt werden. Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen die **normalen sexuellen Lebensmuster ihrer jeweiligen Kultur** erfahren und sie ausleben können. Geschlechter gehören nicht getrennt, wer mit seiner Partnerin oder mit seinem Partner zusammenwohnen möchte, dem oder der sollen Hilfeleistungen angeboten werden, damit das Zusammenleben gelingt. Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen haben die gleichen Bedürfnisse und auch Rechte auf Zuneigung, Freundschaften und geschlechtlichen Kontakt wie alle anderen Menschen. Zu einem normalen Leben gehört ein **normaler Lebensstandard oder normale ökonomische Lebensmuster**. Der Lebensstandard soll finanziell, materiell, emotional und sozial die Voraussetzung sein, damit den Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ein möglichst normales Leben gewährleistet werden kann. Vor allem der wirtschaftliche Standard zur Sicherung des Lebensunterhaltes soll garantiert werden. Zuletzt schlägt Nirje die Forderung nach **normalen Umweltbedingungen** innerhalb der Gesellschaft vor. Dies ist vor allem auf die Einrichtung bezogen und heisst, dass sich deren Standard am Massstab messen soll, was dem gewöhnlichen Bürger in seiner Gesellschaft geboten wird (unter anderem in Bezug auf Ausstattungsgrösse, Lage).

Auf der Gestaltungsebene von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigung wird nach dem Normalisierungsprinzip erstens die Dezentralisierung, zweitens die Deinstitutionalisierung und drittens die Regionalisierung der Hilfssysteme gefordert (Loeken & Windisch, 2013, S. 21). Unter Dezentralisierung versteht man in der Behindertenhilfe, dass alle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen in die jeweils üblichen regionalen Lebens-, Lern-, Wohn- und Arbeitsfelder integriert wird (Bradl, 2013a, S. 84-85). Deinstitutionalisierung bezeichnet den Prozess der Auflösung von Organisationen der Behindertenhilfe wie Anstalten und Heimen mitsamt der Überwindung ihrer typischen Strukturmerkmale (Theunissen, 2013a, S. 77). Regionalisierung schliesslich bezieht sich auf Gemeinden, Städte, Stadtteile und Regionen. Menschen mit Beeinträchtigung sollen ihre individuell erforderlichen Hilfen in einem von ihnen selbstbestimmten Lebensraum wohnortnah erhalten. Dafür braucht jede Region eine entsprechend ausgestattete soziale Infrastruktur (Bradl, 2013b, S. 305).

Das Normalisierungsprinzip formuliert, was Jahrzehnte später durch die UN-BRK festgehalten sowie von fast allen Ländern der Welt ratifiziert wurde: Geistig beeinträchtigten Menschen stehen in ihrem ganzen Leben die gleichen Bedingungen zu, wie sie Nicht-Beeinträchtigte auch haben. Zur genaueren Vertiefung der UN-BRK folgt allerdings das nächste Kapitel (2.2). Das

Normalisierungsprinzip lässt gewisse Fragen offen. Beispielsweise, warum nur die Lebensbedingungen der geistig behinderten Menschen angepasst werden sollen. Was ist mit den körperlich-, psychisch- und mehrfachbehinderten Menschen? Vermutlich wird diese Personengruppe nicht explizit erwähnt, weil vor allem die Lage der Menschen mit geistiger Behinderung inhuman war und Kritik sowie einer Änderung bedurfte. Dennoch sollte das Normalisierungsprinzip ausgeweitet werden können auf die gesamte Personengruppe von Menschen mit Behinderung. Ein anderes Beispiel ist, dass die totale Auflösung von Organisationen der Behindertenhilfe weder sinnvoll noch nötig scheint. Menschen sollen wählen können, wo sie wohnen möchten und sich nicht gezwungenermassen einen Wohnplatz ausserhalb einer Organisation suchen müssen. Vielleicht ist jemand aufgrund des Schweregrades der Beeinträchtigung froh darum, in einem Heim rund um die Uhr betreut zu werden. Es wird, wie Schirbort (2013, S. 413) erklärt, zur Aufgabe der Betreuenden, ihren zu Betreuenden vorhandene Wohn- und Lebensformen zu vermitteln. Adressatinnen und Adressaten sollen darin befähigt werden, selbstbestimmte Entscheidungen fällen zu können. Wie Kreuzer (2000, S. 164) feststellte, ist fraglich, ob noch von Selbstbestimmung gesprochen werden kann, wenn sie Prinzipien wie dem Normalisierungsprinzip untergeordnet wird. Selbstbestimmung wird dann zu etwas Aufgezwungenem, obwohl sie von den Betroffenen gewollt und eingefordert sein müsste, und nicht von den Betreuenden. Schliesslich stellt sich auch die Frage nach der theoretischen Verortung: Ist das Normalisierungsprinzip ein Prinzip (Name), ein Konzept (zum Beispiel Thimm, v. Ferber, Schiller und Wedekind, 1985/2005, S. 108) oder eine Theorie (Bank-Mikkelsen, 1979/2005, S. 71)? Je nach Autor wird das Normalisierungsprinzip anders bezeichnet, was seine Umsetzung erschwert. Eine Zuschreibung zum Einen oder Anderen wird Einfluss darauf haben, welche Arbeitsformen, Methoden und Verfahrenstechniken eingesetzt werden.

## 2.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Das Normalisierungsprinzip war ein Wegbereiter für nachfolgende Bemühungen zur Verbesserung der Lebensumstände von Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung. Obwohl die Vereinten Nationen im Jahr 1948 den Menschenrechtskatalog formulierten, wurden den Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung oftmals ihre Menschenwürde und ihr Wert abgesprochen. Damit ihre Rechte, ihre Würde und ihre Pflichten geschützt werden konnten, formulierten die Vereinten Nationen die Behindertenrechtskonvention. So kann den Mitgliedsstaaten und der Öffentlichkeit aufgezeigt werden, was es wirklich heisst, gleiche Rechte und Pflichten zu haben, auch wenn jemand mit einer Beeinträchtigung lebt. Es folgt die ausführlichere Darstellung, was die Behindertenrechtskonvention ist und was sie zu erreichen versucht.

Die Vereinten Nationen (engl. United Nations, UN) verabschiedeten 2006 eine neue Konvention, die Behindertenrechtskonvention. Die Schweiz ratifizierte sie im Jahr 2014. Mit der UN-BRK soll der Menschenrechtskatalog auf den Kontext von Behinderung zugeschnitten werden.

Mehrere Autorinnen und Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, dass die UN-BRK keine neuen Menschen- oder Sonderrechte erschafft, sondern die bestehenden Rechte in Bezug auf den Kontext Behinderung ausformuliert (zum Beispiel Degener, 2015, S.59). Wie auch Kulig (2013a, S. 50) erklärt, ist die UN-BRK ein Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der UN. Er ist in einer Reihe mit anderen Konventionen für spezielle Menschengruppen zu sehen, welche die allgemeinen Menschenrechte konkretisieren und ihren Anspruch damit erst fassbar werden lassen.

Ziel oder Zweck der jüngsten Konvention der UN wird im ersten der 50 Artikel erwähnt: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 der UN-BRK, <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>). Oder, wie es Braun, Brück und Stadel (2015, S. 227) ausführen: Das Ziel der UN-BRK sei es, „Menschen mit Behinderung die Ausübung und Wahrnehmung ihrer Grund- und Menschenrechte zu ermöglichen“. Mit Hilfe dieser Konvention sollen Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung nicht länger als Objekte der Sozial- und Behindertenpolitik, sondern als eigenständige Subjekte angesehen werden (Braun et al., 2015, S. 228; Degener, 2015, S. 69). Die UN-BRK formuliert 50 Artikel, welche alle Lebensbereiche umfassen. Da eine Ausführung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, soll hier auf die drei Artikel weiter eingegangen werden, welche sich mit den „drei zentralen Lebensbereichen“ (Thimm et al., 1985/2005, S. 90) Arbeit, Wohnen und Freizeit befassen (siehe Kapitel 2.3).

Die zentralen Inhalte, welche gefordert werden, sind zusammenfassend nach Kulig (2013a, S. 51) Inklusionsforderungen in politischer, praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht. Darüber hinaus soll Inklusion auch in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung und Arbeit erreicht werden. Und zuletzt sind die Vertragsstaaten zur Kontrolle der Umsetzung verpflichtet, was konkreter heisst, sie müssen entsprechende Daten sammeln, Ausschüsse gründen und ein Berichtswesen organisieren sowie dieses auch kontrollieren.

Wie bei Konventionen üblich, formulieren sie keine direkten Aufforderungen, sondern erwähnen „geeignete Massnahmen“, die geschaffen werden müssten“ (zum Beispiel UN-BRK Art. 4, <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>). Was sind „geeignete Massnahmen“? Woran erkennt man, dass die Massnahme geeignet ist und mit welchen Methoden/Konzepten/Techniken setzt man die geeigneten Massnahmen konkret um? Curaviva, der nationale Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, hat der UN-BRK eine ihrer Heftnummern



gewidmet und sich mit ähnlichen Fragen zur Konvention befasst. Schlaglichter dieser Ausgabe sind, dass die Schweiz eine nationale Behindertenpolitik bräuchte, ebenso wie Bildung, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung vonnöten wären. Von jedem einzelnen Gesellschaftsmitglied mitgetragene Stereotypen und Vorurteile sollten korrigiert und angepasst werden. Zudem müssen die genauen Massnahmen und Zielformulierungen in der Schweiz erst noch erarbeitet werden und möglicherweise sind Rechtsänderungen nötig. Die Umsetzung ist im schweizerischen System mit sehr langen Prozessen verbunden. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Schweiz ihre Leistungen, welche mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung zusammengehören, erfüllt und den Vertrag einhält. Sie ist kein Land der Revolutionen: es geht zwar alles langsam voran, dafür kontinuierlich und die Entwicklungen sind stabil und hochwertig. Bis sich die Schweiz allerdings ein behindertenfreundliches und inklusives Land nennen kann, darin sind sich die meisten der zu Wort Kommenden in der Ausgabe einig, ist es noch ein langer Weg (Akkaya, 2017, S. 6-9 und Weiss, 2017, S. 14-17).

INSOS Schweiz (nationaler Branchenverband für Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung), CURAVIVA Schweiz und VAHS Schweiz (anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz) haben gemeinsam einen Aktionsplan der UN-BRK für den Zeitraum 2019-2023 entwickelt. Es geht um die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für Menschen mit Behinderung. Damit echte, vollständige Teilhabe gelingen kann, haben die drei Verbände insgesamt 35 Ziele sowie 145 Massnahmen und Empfehlungen erarbeitet. Diese beruhen auf den Faktoren Teilhabe, Mitwirkung und Mitsprache, Selbstbestimmung, Angebotsvielfalt und Wahlfreiheit, Durchlässigkeit der Angebote und Sozialraumorientierung. Die Ziele des Aktionsplans befassen sich mit der Rolle der Verbände (Ziele 1- 7), mit dem Bereich Arbeit (Ziele 8-13), mit dem Bereich Lebensgestaltung (Ziele 14-22), der Bildung von Fach- und Leitungspersonen (Ziele 23-25) und dann noch spezifisch mit den drei Bereichen Komplexe Behinderung (Ziele 26-28) , Kinder und Jugendliche (Ziele 29-33) sowie Menschen im Alter mit und ohne lebensbegleitende Behinderung (Ziele 34 und 35). (INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz & VAHS Schweiz, 2019, S. 2-8)

## 2.3 Drei zentrale Artikel

### 2.3.1 UN-BRK Art. 19: Wohnen

Thimm formulierte bereits vor 35 Jahren, dass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ein möglichst normales Leben arrangiert werden soll. Dabei ging es ihm vor allem um die drei zentralen Lebensbereiche „Wohnen“, „Arbeit“ und „Freizeit“ (Thimm et al., 1985/2005, S. 90).

Artikel 19 der UN-BRK trägt die Überschrift „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“. In diesem Artikel sind die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, das gleiche Recht aller Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung anzuerkennen. Das heisst, dass

sie in der Wahl ihres Lebensraums und ihrer Lebensform die gleichen Möglichkeiten sowie Freiheiten haben sollen, wie die restliche Gesellschaft. Der Artikel fordert dazu auf, die volle Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung zu erreichen. Dafür müssen die Unterzeichnerstaaten gemäss den Ziffern a-c verschiedenes gewährleisten, wie zum Beispiel die gleichberechtigten Möglichkeiten zur freien Aufenthaltsortwahl. Der ganze Artikel findet sich auf der Webseite <https://www.behindertenrechtskonvention.info/unabhaengige-lebensfuehrung-3864/>. Wie Rohmann und Weber (2015, S. 226) schreiben, heisst der Artikel 19 auf Deutsch übersetzt „unabhängige Lebensführung oder selbstbestimmt leben“. Neben dem grundlegenden Menschenrechtsanspruch auf ein selbstbestimmtes Leben formuliert der Artikel auch konkrete Massnahmen, welche ergriffen werden müssen, damit dies ermöglicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Formulierung „geeignete Massnahmen“ vage ist. Woran ist erkennbar, ob eine Massnahme geeignet ist? Wie sieht die konkrete Umsetzung der geeigneten Massnahmen aus? Wie lässt sich beispielsweise umsetzen, dass die Aufenthaltsortwahl tatsächlich gleichberechtigt erfolgen kann?

Wenn von Wohnungen und dem Wohnbedarf die Rede ist, so muss man sich grundsätzlichen Fragen stellen: Was heisst Wohnen? Welche Bedeutung(en) hat das Wohnen? Und inwiefern unterscheidet sich das Wohnen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung/Behinderung? Um diese Fragen zu klären, werden Ausführungen von Röh sowie Ausführungen von Loeken und Windisch herbeigezogen.

Röh (2018, S. 94-95) meint, dass Wohnen zentral sei für die Zufriedenheit von Menschen, denn vor allem der eigene Wohnraum gäbe Sicherheit und böte Rückzugs- sowie Erholungsmöglichkeiten. Auch gehöre es zu den Grundbedürfnissen eines Menschen, eine Wohnung zu besitzen. Ein Wohnraum ist zum einen eine Aufforderung an den Menschen, diesen aktiv zu gestalten, denn nur so wird eine Verbindung mit "seinem" Raum hergestellt. Zum anderen ermöglicht der Wohnraum menschliche Aktivitäten wie Erholung, sozialer Nahkontakt, Essen, Schlafen oder Freizeit. Er bietet Schutz, Geborgenheit, Sicherheit und auch Privatsphäre. Eine Wohnung schafft Vertrautheit und dient als Ort der Selbstdarstellung. Das Wichtigste dabei ist allerdings, dass diese Eigenschaften des Wohnens sowohl für Menschen mit als auch für Menschen ohne Beeinträchtigung relevant sind.

Auch Loeken und Windisch (2013, S. 61) erwähnen diesen Aspekt und führen ihn folgendermassen aus: „Die Wohnbedürfnisse und Wünsche der Menschen mit Behinderung unterscheiden sich nicht grundlegend von denen der nicht behinderten Menschen“. Aber wie sie weiter ausführen: „Allerdings gelingt es unter der Bedingung grösserer sozialer Abhängigkeit und behindernder Umweltbedingungen schwerer, diese [Wohnbedürfnisse und Wünsche, *Anm. der Autorin*] zu verwirklichen“ (Loeken & Windisch, 2013, S. 61). Und deshalb entspricht Wohnen

für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in mehr oder weniger grossen Einrichtungen noch immer der Realität, auch wenn ambulant betreutes Einzelwohnen unter Selbstbestimmungsaspekten und aus ökonomischer Sicht klar sinnvoller und aus Sicht der BRK mit dem Ziel zur Inklusion gefordert ist (Röh, 2018, S. 100; Loeken & Windisch, 2013, S. 63).

Trotz der vagen Formulierung der UN-BRK ziehen Rohrmann & Weber verschiedene Schlüsse aus dem Artikel: Sie sehen, dass sich die Annahme eines stationären Hilfebedarfs vor allem für Menschen mit Beeinträchtigung hartnäckig hält, obwohl es eigentlich genügend Beispiele gäbe, welche die gelingenden Möglichkeiten des assistierten, in der eigenen Wohnung lebenden Menschen mit Beeinträchtigung zeigen (Rohrmann & Weber, 2015, S.228). Sie stellen die Frage, woran alternative Modelle einer Unterstützung scheitern. Die Hauptgründe dafür sehen sie darin, dass entweder keine Wohnung gefunden werden kann, welche den individuellen Bedürfnissen entspricht. Oder aber das notwendige Umfeld wird für eine selbstbestimmte Lebensführung nicht (an)geboten. Für Menschen mit Beeinträchtigung ist es schwierig, eine eigene Wohnung zu finden, denn erstens sind ihre Wohnungen mit erhöhten Anforderungen konfrontiert und zweitens sind die materiellen Ressourcen oftmals (behinderungsbedingt) begrenzt, was zu einer Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt führt (Rohrmann & Weber, 2015, S. 229). Dennoch bestehen Rohrmann und Weber (2015, S. 237) darauf, dass „[d]as Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung bedeutet, dass niemand aufgrund seines Unterstützungsbedarfs verpflichtet werden darf, in besonderen Wohnformen zu leben“.

Will man sich ein Bild machen, wie die Wohnsituation von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung in der Schweiz aussieht, so lassen sich mehrheitlich Statistiken des Bundesamtes für Statistik [BFS] der letzten fünf bis sechs Jahren finden. Am 1. Dezember 2017 wurde vom BFS (2017a) die Statistik „Geschätzte Anzahl der Menschen mit Behinderungen, nach Geschlecht und Alter“ veröffentlicht. Im Wesentlichen ging es bei der Erfassung darum, über einen Zeitraum von neun Jahren aufzuzeigen, wie viele Menschen in einem privaten Haushalt, wie viele in einer Institution für Menschen mit Beeinträchtigung und wie viele in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen. Das Auffällige dabei: Die Fachwelt spricht (auch in der Schweiz) von Deinstitutionalisierung, aber warum nahmen die Bevölkerungszahlen von in Institutionen lebenden Menschen kontinuierlich zu? Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Zahlen in relativer Hinsicht, sprich gemessen am Bevölkerungswachstum, zu deuten sind. Die Zunahme der in Institutionen lebenden Menschen war nicht nur leicht ansteigend, sondern reicht von ca. 35'500 Menschen im Jahr 2007 bis auf ca. 44'300 Menschen im Jahr 2015. Woran mag diese massive Zunahme liegen? Vielleicht sind Angehörige und sonstig unterstützende Personen überfordert und denken, dass die Betreuung in Organisationen besser gewährleistet werden könne als bei ihnen. Dies liesse sich begründen mit dem Hinweis, dass die Anzahl der in einem privaten Haushalt lebenden Menschen mit Beeinträchtigung abnähme, was allerdings nicht

dem Resultat der Statistik entspricht. Es ist also auch nicht klar, was als privater Haushalt zählt. Unterscheidet das BFS Wohnen im Elternhaus und Wohnen in der eigenen Wohnung? Des Weiteren ist auch unklar, welche Behinderungsarten Eingang in die Statistik fanden. Berücksichtigte man vor allem körperliche und psychische Beeinträchtigungen, oder wurden auch Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aufgenommen? Es stellt sich somit die Frage, ob die Statistik für diese Arbeit von Relevanz ist.

Ausgehend davon, dass in der Schweiz die Wohnsituation in einem Heim immer noch der häufigsten Realität von Menschen mit (geistiger) Behinderung entspricht (Röh, 2018, S. 96; Schirbort, 2013, S. 412), sind noch viele Schritte nötig, damit diese Realität verändert und im Hinblick auf die UN-BRK von einer Inklusion der Menschen gesprochen werden kann (Rohrman & Weber, 2015, S. 228). Ein Beginn könnte sein, dass eruiert würde, woran es liegt, dass laut Statistik (BFS, 2017, Geschätzte Anzahl der Menschen mit Behinderungen, nach Geschlecht und Alter) vor fünf Jahren massiv mehr Menschen in Heimen lebten als noch vor 13 Jahren. Zudem müssten aktuelle Zahlen und Statistiken vorliegen, um zu sehen, wie sich der Trend in den letzten fünf Jahren verändert hat.

Wolters (2014, S. 186-190) lässt einen „helfenden Gast“ zu Wort kommen und fasst zusammen, was die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung in der Praxis bedeutet: Sowohl Arbeit mit dem Individuum als auch Arbeit mit dem Umfeld. Wünsche und Befürchtungen sollten eruiert und Möglichkeiten wohlwollend und realistisch gestaltet werden. Auch wenn der Umzug in eine eigene Wohnung erfolgt ist, ist die Arbeit damit noch nicht getan. Für die Betreuung in der eigenen Wohnung braucht es von Seiten der Fachpersonen eine verlässliche Ansprechperson, Mut und Überzeugungskraft. Fachpersonen sind dazu aufgefordert, Netzwerkarbeit zu leisten, zu sensibilisieren und auch zu entstigmatisieren. Es gibt insgesamt viele Konzepte, welche Anhaltspunkte geben, um diesen Aufgaben in der Umsetzung gerecht zu werden. Auf diese wird in Kapitel 3 teilweise ausführlicher eingegangen.

### 2.3.2 UN-BRK Art. 27: Arbeit

Obwohl es viele verschiedene Arten von Arbeit gibt (Freiwilligenarbeit, Care-Arbeit, Beruf etc.), wird Arbeit meist mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt (Loeken & Windisch, 2013, S. 65). Dabei vermerken nicht nur diese zwei Autorinnen und Autoren, dass Arbeit grosse Bedeutung und weitreichende Funktionen für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung hat. Auch Bieker (2013, S. 29-30) und Röh (2018, S. 119) verweisen darauf. Nach Loeken und Windisch (2013, S. 66) vermittelt Arbeit soziale Einbindung und sie strukturiert Zeitabläufe, was ihr einen ordnenden und orientierenden Charakter gibt. Auch wenn Arbeit herausfordert, so wird sie dennoch als sinnstiftend erlebt und der Einzelne erfährt sich über (Erwerbs-) Arbeit in kollektive Ziele eingebunden. Bieker (2013, S. 29-30) führt etwas weiter aus und benennt noch andere

Funktionen und Wirksamkeiten von Arbeit. Ihm zufolge erzeugt Arbeit nicht nur eine Befriedigung des Bedürfnisses nach sinnvoller und produktiver Zeitverwendung, sondern sie erzeugt auch extern einen Nutzen. Arbeit zeigt auf, was der oder die Einzelne kann, Arbeitsergebnisse sind Schwerpunkte für das individuelle Selbstwerterleben und die soziale Anerkennung. Durch eine Arbeit können soziale Kontakte neu geschaffen oder erweitert werden, welche die persönliche Entwicklung fördern und unterstützen (können). Auch Röh (2018, S. 119) bringt Hinweise auf den Wert der Arbeit und unterteilt in psychologische und soziale Werte. Psychologisch gesehen bedeutet Arbeit die Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen und hilft, die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Anhand des Erreichten soll Zufriedenheit empfunden werden und durch die Anerkennung von Anderen steigert sich das Selbstwertgefühl. Der soziale Aspekt von Arbeit ist laut Röh (2018, S. 119) ihr integrierender Charakter, da Arbeit Bieker (2013, S. 29) zufolge in ein grösseres Kollektiv einbindet.

In der UN-BRK befasst sich Artikel 27 mit dem Bereich Arbeit und Beschäftigung. In Absatz eins steht, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet werden, das gleiche Recht von Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung auf Arbeit anzuerkennen. Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit, dass der Lebensunterhalt durch Arbeit bestritten werden kann und zudem der Arbeitsmarkt offen und integrativ ist, sodass die Arbeit frei gewählt und frei angenommen werden kann. Damit dies möglich wird, müssen die Vertragsstaaten, unter anderem auch mit Rechtsvorschriften, für die elf Vorgaben aufkommen. Unter <https://www.behindertenrechtskonvention.info/arbeit-und-beschaeftigung-3921/> ist der vollständige Artikel zu finden.

Da die Schweiz vor sechs Jahren die Konvention unterzeichnet hat, muss auch sie dafür sorgen, dass der Arbeitsmarkt für Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich wird und sie eine Chance haben, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Wie die aktuelle Situation tatsächlich aussieht, kann nicht gesagt werden. Letzte Statistiken des BFS sind fünf bis sechs Jahre alt, und entstanden damit kurz nach der Ratifizierung. Laut der BFS-Statistik (2017b) „Arbeitsmarktstatus von Menschen mit und ohne Behinderung 2015“ lässt sich feststellen, dass von allen Menschen mit Beeinträchtigung, welche in einem privaten Haushalt wohnten und über 16 Jahre alt waren, etwas mehr als zwei Drittel (68%) erwerbstätig waren. Dagegen waren 84% der Menschen ohne Beeinträchtigung, aber in privatem Haushalt wohnhaft und über 16-jährig erwerbstätig. Anzumerken für diese Statistik ist, dass unklar bleibt, aufgrund welcher Kriterien eine Arbeit als Erwerbsarbeit gilt. Die BFS-Statistik (2016) „Berufliche Stellung 2014“ kann Hinweise darauf geben, in welcher Stellung Menschen mit und ohne Beeinträchtigung/Behinderung erwerbstätig waren. Aber es wird nirgends erwähnt, welche Art von Beeinträchtigung berücksichtigt wurde. Die Statistik lässt keine Rückschlüsse zu, ob auch Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung erwerbstätig sind und wenn ja, wie viele Prozent aller Erwerbstätigen geistig Beeinträchtigte ausmachen. Zudem wurde vom BFS darauf verzichtet,

die berufliche Stellung von Menschen, welche in einer Organisation wohnen, zu untersuchen. Die Statistik „Berufliche Stellung 2014“ zeigt, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gleich wenig „Selbstständigerwerbende mit Mitarbeitenden“ sind. Zudem wird verdeutlicht, dass beeinträchtigte Lehrlinge fast gleich häufig vorkommen wie nicht-beeinträchtigte Lehrlinge. Auffällig ist das Ergebnis, dass Menschen mit Beeinträchtigung häufiger Arbeitnehmende ohne Vorgesetztenfunktion sind, als Menschen ohne Beeinträchtigung. Und es stellt sich auch die Frage, wie es sich erklären lässt, dass das statistische Vertrauensintervall von Menschen mit stark einschränkender Beeinträchtigung um ein Vielfaches grösser ist als die beiden anderen Vergleichsgrössen? Es erstaunt, dass das Total von Menschen mit stark einschränkender Beeinträchtigung nicht auf 100% kommt, sondern nur auf 91%, was doch selbst im Hinblick auf ein grosses Vertrauensintervall seltsam scheint.

Wüthrich und Adam (2013, S. 98-112) können mit ihrem Beitrag die Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zwar ebenfalls beleuchten, jedoch wird eine Situation aufgezeigt, wie sie vor sieben bis dreizehn Jahren bestand. Bei solchen Quellen scheint Misstrauen angemessen, da stets unsicher ist, wie viel noch zeitgemäss ist. Wüthrich und Adam (2013, S. 101) stellen fest, dass in der Schweiz ein sozialrechtlich-administrativer Behinderungsbegriff vorliegt, welcher nur teilweise mit dem sozialen Verständnis der UN-BRK oder der Weltgesundheitsorganisation übereinstimmt. Dieser Behinderungsbegriff definiert lediglich die Voraussetzungen, damit ein Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen begründet werden kann. Mit der Anmerkung, dass in der Schweiz die Informationslage zwar ausgebaut, aber noch nicht vollumfassend ist, was die Lebens- und Erwerbssituation von Menschen mit Beeinträchtigung angeht, verweisen sie auf eine Untersuchung aus dem Jahr 2004 von Baumgartner, Greiwe und Schwarb. Diese zeigte auf, dass zwar 8% aller Schweizer Arbeitsplätze geeignet wären, um Menschen mit Beeinträchtigung zu beschäftigen. Tatsächlich besetzte Stellen von diesen 8% waren ein Zehntel, es fehlten also ungefähr 100'000 Vollzeitstellen (Kerhli, 2006 & Meyer, 2008 zitiert nach Wüthrich & Adam, 2013, S. 103). Bis ins Jahr 2013 hat die Schweiz zwar wichtige Schritte in Richtung Gleichstellung genommen, sie befand sich aber dennoch in einem Um- resp. Aufbruch. Um die Durchlässigkeit zwischen geschütztem und erstem Arbeitsmarkt zu optimieren, besteht seit 2007 die Möglichkeit, dass Jugendliche eine praktische Ausbildung absolvieren können, wenn sie die Anforderungen an eine „eidgenössische Berufsattest“-Ausbildung noch nicht erfüllen (Wüthrich & Adam, 2013, S. 105-106). In der Schweiz wird seit ungefähr zwanzig Jahren von Sozialfirmen gesprochen. Dies sind Unternehmen, bei welchen ein grosser Teil der Angestellten über eine Beeinträchtigung oder sonstige Benachteiligung im Arbeitsmarkt verfügt. Solche Unternehmen streben Gewinne an, arbeiten nach wirtschaftlichen Geboten und Gewinne werden ins Unternehmen reinvestiert (S. 107). Da in einer Sozialfirma alle Mitarbeitenden über einen regulären Arbeitsvertrag verfügen, alle einen regulären Lohn erhalten

und den gleichen Rechten sowie Pflichten unterworfen sind wie sie im ersten Arbeitsmarkt gelten, stellt sie gewissermassen Normalität in Bezug auf die Anstellungsbedingungen her (S. 108).

### 2.3.3 UN-BRK Art. 30: Freizeit

Nach Niehoff (2013, S.134) ist Freizeit im allgemeinen Sprachgebrauch diejenige Zeit, welche sich von täglichen Verpflichtungszeiten in der Arbeit abgrenzt. Röh (2018, S. 127) ergänzt, dass die Freizeit, also die „freie“ Zeit, abhängig ist von der Zeit von beispielsweise familiären Pflichten oder sozialem Engagement. Freizeit umfasst somit nicht nur alle Zeit, welche sich von der reinen Arbeitszeit im Sinne der Erwerbsarbeit abgrenzt.

Röh (2018, S. 127) führt aus, dass Freizeit einerseits wichtig und andererseits förderlich für das Wohlbefinden von Menschen ist. Förderlich wirke sie allerdings nur dann, wenn körperlich, geistig und seelisch Musse ermöglicht wird. Röh (2018, S. 130), Niehoff (2013, S. 134) und Markowetz (2000, S. 12-13), der sich auf Opaschowski (1990) bezieht, führen aus, warum Freizeit wichtig ist und welche Funktionen diesem erläuterten Lebensbereich zugeschrieben werden. Markowetz (2000, S. 12-13) zitiert Opaschowski, welcher acht Freizeitbedürfnisse nennt (1990, S. 92-95). Ihm zufolge sind die Bedürfnisse der Freizeit unterteilbar in individuelle und soziale Bedürfnisse. Als individuell werden die Bedürfnisse nach Rekreation, Kompensation, Edukation und Kontemplation verstanden. Dabei meint Rekreation das Bedürfnis nach Erholung, Ruhe, Wohlbefinden, einem angenehmen Körpergefühl und sexueller Befriedigung. Unter Kompensation versteht er den Ausgleich, die Ablenkung oder das Vergnügen. Edukation stehe für ein Kennen-, Weiter- und Umlernen in sachlichen und sozialen Handlungsebenen. Unter Kontemplation versteht er Selbsterfahrungen und die Selbstfindung. Die sozialen Bedürfnisse im Freizeitbereich sind Kommunikation, Integration, Partizipation und Enkulturation. Als Kommunikation bezeichnet er Mitteilungen, soziale Beziehungen und Geselligkeit. Integration bezieht sich auf das Bedürfnis nach Zusammensein oder einem Gemeinschaftsbezug, also nach sozialer Stabilität. Opaschowski versteht unter dem Bedürfnis nach Partizipation das Bedürfnis nach Beteiligung, Mitbestimmung und Engagement. Enkulturation nach ihm meint kreative Entfaltung, produktive Betätigung und Teilnahme am kulturellen Leben. Röh (2018, S. 130) bezieht sich in seiner Ausführung zu den Freizeitbedürfnissen eines Menschen auf Opaschowski und übernimmt seine Wortwahl.

Markowetz (2000, S. 12), Röh (2018, S.128) und Theunissen (2000, S.137) sind sich einig, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die gleichen Freizeitbedürfnisse befriedigen wollen. Allerdings meint Röh (2018, S. 128), dass Menschen mit Beeinträchtigung eher ihre individuellen Freizeitbedürfnisse befriedigen können, weniger jedoch die sozialen. Da die individuellen Bedürfnisse vielfach an das Wohnumfeld gebunden sind, lassen sich die

Lebensbereiche Wohnen und Freizeit folglich miteinander verknüpfen (Röh, 2018, S. 130). An die Feststellung, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die gleichen Bedürfnisse haben, knüpft Markowetz (2000, S. 12) an. Er erläutert, dass Bedürfnisse von beeinträchtigten Menschen möglicherweise aufgrund von Behinderungen erstens unterschiedlich gewichtet werden. Zweitens erscheinen die so gewichteten Probleme der oder dem Nicht-Beeinträchtigten möglicherweise in einer ungewohnten Reihenfolge.

Opaschowski schlug 1990 einen Freizeitbegriff vor, welcher Freizeit nicht mehr in Abhängigkeit zur Arbeit verstehen sollte. Er sprach nicht mehr vom Dualismus der Arbeit und Freizeit, sondern von genereller „Lebenszeit“. Nach ihm unterteilt sich die Lebenszeit in drei verschiedene Abschnitte (Markowetz, 2000, S. 11). Theunissen (2000, S. 139-144) erweiterte dieses Drei-Zeiten-Modell auf ein Sechs-Zeiten-Modell, in welchem er explizit Menschen mit Beeinträchtigung berücksichtigt. Die 24 Stunden eines ganzen Tages verteilen sich demnach auf Versorgungs-, Arbeits-, Verpflichtungs-, Bildungs-, Ruhe- und Schlafens- sowie auf freie Dispositionszeit. Eine Lebenszeit-Klassifizierung losgelöst von der Dualität Arbeit/Freizeit scheint sinnvoll und wird nachfolgend als Grundlage verwendet.

Schon im Normalisierungsprinzip wurde der Anspruch geltend gemacht, dass auch Menschen mit (schwerer) geistiger Beeinträchtigung ein Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben haben (u.a. Theunissen, 2000, S. 147). Die Behindertenrechtskonvention widmet diesem Recht den Artikel 30 mit dem Titel *Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport*. Der ganze Artikel kann beispielsweise unter folgendem Link gelesen werden: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>

Obwohl die Schweiz die BRK unterzeichnet hat, scheint das Anliegen nach inklusiver Freizeit in der politischen Agenda tief gewichtet zu sein. Inklusive Schulbildung oder die berufliche Integration sind Themen, die viel eher zur Sprache kommen (Röh, 2018, S. 130). Dies könnte als Erklärung dafür gesehen werden, warum kaum Literatur zum schweizerischen Freizeitverhalten von Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung vorliegt.

## 2.4 Inklusion und Integration

May und Alisch (2015, S. 10) zufolge setzte die UN-BRK viele Debatten um die Begriffe von Inklusion und Integration in Gang. Dass dabei der Inklusionsbegriff sehr unterschiedliche Bedeutungen aufweisen kann, wird gerne vergessen (May & Alisch, 2015, S. 10.). Vorliegend folgt nur eine kurze Ausführung darüber, wie Inklusion und Integration speziell im Bereich der Behindertenhilfe ausgelegt werden könnten.



Theunissen (2013b, S.181) erklärt den zunehmenden Gebrauch des Begriffs Inklusion damit, dass er mit der UN-BRK zum zentralen Leitfaden in der Behindertenhilfe geworden ist. Theunissen zufolge bedeutet Inklusion die „Nicht-Aussonderung“ oder „soziale und gesellschaftliche (unmittelbare) Zugehörigkeit“ (S. 181). Inklusion beziehe sich auf alle Lebensalter, alle Lebensbereiche und auch auf alle Menschen eines Sozialraums.

Fesca (2015, S.74) ergänzt Theunissens Aussage, indem er den Artikel der UN-BRK einbringt, welcher die zentrale Forderung enthält. Es handelt sich um UN-BRK Artikel 3, Abs. c: [Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:] „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“. Es geht der UN-BRK darum, dass sich Gesellschaften und Organisationen öffnen und die je eigene Individualität und Eigenheiten willkommen sind, wie May und Alisch (2015, S.11) ergänzen. Allerdings ergeben sich diesbezüglich verschiedene Herausforderungen: Erstens lässt sich der Inklusionsbegriff sehr weit und sehr unterschiedlich füllen. Zweitens drehen sich viele Diskussionen um die Unterscheidung von Integration und Inklusion (May & Alisch, 2015, S.11). Braun et al. (2015, S. 228) ergänzen, dass drittens der Begriff Inklusion von der UN-BRK nicht konkretisiert wird und viertens in der deutschen Fassung nicht vorkommt, sondern das englische Wort *inclusion* zu Deutsch mit *integrativ* übersetzt ist.

Wenn Inklusion bedeutet, dass alle irgendwie mit dabei sind (Braun et al., 2015, S. 229), dann richtet sich der Blick auf zwei Dinge: Zum einen geht es um eine grundsätzliche Kultur eines respektvollen Miteinanders. Neue Haltungen in der Verortung „ich“ und „die Anderen“ sind notwendig (Braun et al., 2015, S. 230). Zum anderen braucht es, wie Röh (2018, S. 81) erklärt, strukturelle Veränderungen, damit ein normales Leben in der Gesellschaft für *alle* Menschen möglich wird. Inklusion überholt seiner Meinung nach Integration, denn wofür zuerst separieren, um dann integrieren zu können, wenn mittels struktureller Veränderungen ein gemeinsames Leben aller möglich würde? „Dabei sein in der Gesellschaft“ verlangt nicht nur eine Klärung des Begriffs „dabei sein“, sondern auch der Gesellschaft. Wansing (2015, S. 46-47) stellt fest, dass sich moderne Gesellschaften nicht (mehr) als soziale Einheit denken lassen. Bezieht sie sich auf Luhmann und seine Systemtheorie, wenn sie Gegenwartsgesellschaften als funktional ausdifferenziert und mit vielen verschiedenen Teilsystemen erklärt? Mit der Ansicht einer ausdifferenzierten Gesellschaft ist Inklusion nicht nur ein schwer fassbarer Begriff, sondern wird mehrdimensional. Es braucht eine „Mehrfachinklusion“ in die verschiedenen Aspekte des Lebens. Damit dies gelinge, gelte es, die Lebensbereiche so zu gestalten, dass sie allen Menschen gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten eröffnen und niemanden aufgrund persönlicher Voraussetzungen benachteiligen oder ausgrenzen (Wansing, 2015, S. 48). Damit die gesellschaftlichen Veränderungen und die strukturellen Umgestaltungen im Sinne von Inklusion

stattfinden können, ist der Einbezug und die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderung unentbehrlich (Wansing, 2015, S. 52).

Wolters (2014, S. 206) assoziiert mit dem Thema Inklusion folgendes Bild: „Früher ging’s immer um die Integration. Heisst: Jeder darf sich einen Apfel pflücken. Heute geht’s um die Inklusion. Um im Bild zu bleiben: Jeder darf sich einen Apfel pflücken. Und der Kleine bekommt eine Leiter, um dranzukommen“. Sie ergänzt, und hält als wichtige Voraussetzung fest, dass die Leiter auch irgendwie bezahlt werden muss. Zudem muss sie zur Verfügung gestellt werden, sonst erübrigt sich ihr Zweck. Ohne Leiter sei echte Teilhabe nicht möglich, also stehe und falle alles mit dem Geld.

Integration wird, wie einleitend erwähnt, häufig diskutiert im Zusammenhang mit Inklusion. Beide Begriffe sind sich ähnlich und dennoch bedeuten sie etwas anderes. Hinz (2013, S. 183) zufolge war Integration lange Zeit der Leitbegriff für die Sonderpädagogik. Das Ziel der gesellschaftlichen Separierung durch die Sonderpädagogik war und ist das anschliessende Leben in der Gesellschaft. Über abgesonderte Bildungswege wird versucht das Ziel zu erreichen.

Röh (2018, S. 80) erklärt, der Wortursprung von Integration bedeute eine „Wiederherstellung eines Ganzen“. Damit etwas (wieder) zusammengefügt werden kann, muss es vorher getrennt gewesen sein – Integration setzt also einen Ausschluss voraus. Auf Seite 81 führt er weiter aus, eine Integrierung meine, dass sich der zu Integrierende an die Massstäbe der bereits Integrierten anpasse. Loeken und Windisch (2013, S. 30) nehmen den Gedanken von der Zusammenführung auf und üben Kritik daran aus. Sie schildern, dass Integration als das Einfügen von etwas scheinbar Aussenstehendem in eine grössere Einheit häufig mit einer Wertehierarchie (innen als gut und aussen als schlecht verstehend) verbunden ist. Zudem sei fraglich, ob Integration schlicht eine „Anpassung an die Normalität der Nicht-Behinderten“ (Köbsell, 2007, S. 10 zitiert nach Loeken & Windisch, 2013, S. 30) bedeute. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Normalität der Nicht-Behinderten zwei Bedeutungen haben kann: Einerseits, und so meint es vermutlich Köbsell, könnte die Anpassung an die Normalität bedeuten, dass Beeinträchtigte so zu sein haben wie es Nicht-Beeinträchtigte sind. Andererseits könnte eine Anpassung an die Normalität auch bedeuten, dass Beeinträchtigte ebenso als vollwertige Bürger einer Gesellschaft gesehen werden, wie es gemeinhin Nicht-Beeinträchtigte werden. Diese Ansicht entspräche wieder dem Inklusionsgedanken und wäre somit keine Kritik.

Stadel (2015) stellt fest, dass „Inklusion Einzug in Konzeptionen, Leitbilder und Handlungsanleitungen gehalten und dabei die alten Begriffe und Konzepte wie Normalisierungsprinzip und Integration verdrängt [hat]“ (S.154). Obwohl die Begriffe verdrängt wurden, sind sie dennoch nicht ganz von der Hand zu weisen. Der Begriff der Inklusion löste die Integrationsvorstellung

ab und ist als Weiterführung derselben zu betrachten (Röh, 2018, S.81). Ähnlich verhält es sich mit dem Normalisierungsprinzip und der Inklusion: Die UN-BRK anerkennt eine Beeinträchtigung als eine normale Variante von menschlicher Vielfalt. Menschen mit Beeinträchtigung werden als gleichwertige und gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft gesehen (Wansing, 2015, S. 51). Somit werden, wie Röh (2018, S. 81) formuliert, Menschen mit Beeinträchtigung als „normale“ Bürger eines Gemeinwesens angesehen, ihnen werden die gleichen Rechte und Pflichten zuteil, wie sie Nicht-Beeinträchtigte auch haben. Mit Inklusion soll den Menschen mit Beeinträchtigung also ein Leben ohne Behinderung, ein „*Leben so normal wie möglich*“ (Thimm, 2005, S. 8) ermöglicht werden.

Inklusion hat zwar Konzeptionen und Leitbilder neu geprägt und die Begriffe der Integration und des Normalisierungsprinzips verdrängt, jedoch ist im Inklusionsgedanken sowohl das Normalisierungsprinzip wie auch die Integrationsidee vorhanden und weitergeführt worden. Das Normalisierungsprinzip ist ein verhältnismässig alter Begriff, und trotzdem in aktualisierter Form immer noch weit verbreitet. Das Ziel „eines Lebens so normal wie möglich“ ist weiterhin modern und bezieht daraus auch seine Berechtigung, ein zentrales Thema in dieser Bachelorarbeit und im fachlichen Diskurs zu sein.

## 2.5 Fazit

Auch wenn das Normalisierungsprinzip nicht mehr so genannt wird, ist es immer noch aktuell. Vor knapp 60 Jahren entwickelte sich zuerst in Dänemark und anschliessend vor allem in Schweden die Ansicht, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung unter menschenunwürdigen Zuständen leben. Niels Erik Bank-Mikkelsen forderte damals, dass den Menschen mit geistiger Beeinträchtigung die gleichen Lebensumstände ermöglicht werden sollen, wie sie Nicht-Beeinträchtigte auch hatten. Er verlangte „ein Leben so normal wie möglich“ (Thimm, 2005, S.210 zitiert nach Gröschke, 2013, S. 257). Diesen Gedanken griff der Schwede Bengt Nirje auf und formulierte dazu in acht Postulaten, was ein möglichst „normales“ (hier im Sinne „nicht-behindertes“) Leben ausmacht. Wenn sich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen darüber Gedanken machen, wie sie ein normalisiertes Leben ermöglichen können, dann bieten diese acht Ansprüche eine gute Basis für ihr Handeln. Professionelles Handeln ist reflektiertes Handeln und Anpassungen der Tätigkeiten sind Folge und Voraussetzung für das weitere Handeln. Mit Nirjes Forderungen kann die professionelle Reflexion relativ übersichtlich gehandhabt werden. In kleinen Schritten können so die Lebensumstände normalisiert werden.

Das Normalisierungsprinzip kann als Vorläufer der aktuellen Behindertenrechtskonvention angesehen werden. Die UN-BRK ist weder ein Sonderrechtskatalog noch beinhaltet sie neue Menschenrechte. Sie ist eine Konkretisierung der allgemeinen Menschenrechte bezogen auf Menschen mit Beeinträchtigung. Ein Leben als Mensch, sprich ein „normales“ Leben, bedeutet

teilhaben zu können und weder nicht ausgegrenzt noch benachteiligt oder behindert zu werden. Die Arbeitsgestaltung entlang der UN-BRK hilft professionellen Fachkräften, den Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ein „normales“ Leben zu ermöglichen, mitsamt all den damit in Verbindung stehenden Rechten und Pflichten.

Von Nirje wurden die Lebensbereiche des Wohnens, der Arbeit und der Freizeit als zentral bezeichnet (Thimm et al., 1985/2005, S. 90). Da die UN-BRK diesen drei Teilen je einen eigenen Artikel zugewiesen hat, werden sie in dieser Arbeit vertieft. In allen drei Bereichen wird von verschiedenen Autorinnen und Autoren festgestellt, dass sich die Bedürfnisse und Ansprüche von Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung nicht von denjenigen von Menschen ohne Beeinträchtigung unterscheiden. Dies ist verständlich, sind es doch grundsätzlich *menschliche* Bedürfnisse. Bei einem Blick in die Schweizer Statistiken des BFS fällt auf, wie schwer es ist, aktuelle und adäquate Nachweise zu den drei Themenbereichen zu finden. Da die Schweiz die UN-BRK erst vor knapp sechs Jahren ratifizierte, werden sich, wenn überhaupt, erst in den kommenden Statistiken Veränderungen nachweisen lassen. Die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Statistiken lassen bis dahin weder Veränderungen noch Fortschritte erkennen. Für die Professionellen der Sozialpädagogik ist es in Bezug auf die Umsetzung von Normalität wichtig, genauer auf die drei Lebensbereiche zu achten, diese allerdings auch nicht zu überfokussieren. Aber es scheint normalisierend zu sein, wenn jeder Person (mit und ohne Beeinträchtigung) persönlicher Wohnraum geboten wird; wenn sie oder er einer Tagesbeschäftigung nachgehen kann und wenn Angebote der Freizeit vorhanden sind. Normalisierend heisst aber nicht, dass es für professionelle Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen damit getan ist, tagesstrukturierende Bereiche anzubieten. Fachkräfte sollten die *Teilnahme* unterstützen, begleiten und assistieren, aber auch akzeptieren, wenn die *Teilhabe* abgelehnt wird. (Zum Unterschied der Begriffe siehe Röh (2018, S. 84-85).)

Ob die UN-BRK tatsächlich durch das Normalisierungsprinzip beeinflusst wurde, scheint nicht ganz klar zu sein. Was dafür spricht: Es wurden Grundzüge eines möglichst normalen Lebens aufgenommen und ausgeweitet. Inklusion als eines der obersten Ziele der UN-BRK fordert mehr als das Normalisierungsprinzip. Das erstaunt nicht, denn das Prinzip der Normalisierung wurde für Erwachsene mit einer geistigen Beeinträchtigung aufgestellt – Inklusion hingegen betrifft alle Menschen, vom Säugling bis zum Pensionierten; Menschen mit und ohne Behinderung. Es betrifft alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Religion, Herkunft und anderen persönlichen Faktoren. Damit der Inklusionsgedanke gelingt, sind sowohl persönliche Veränderungen in der eigenen Haltung als auch strukturelle Veränderungen für einen Abbau der behindernden Umstände nötig. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf aller und damit auch für Fachpersonen der Sozialpädagogik. Speziell sie sollen Sorge dafür tragen, dass beide Arten von Veränderungen stattfinden und damit ein normales Leben ermöglicht werden kann. Ein

möglichst normales Leben meint „normal“ nicht im Sinn eines Zwangs zur Nicht-Beeinträchtigung, sondern als Akzeptanz von der Beeinträchtigung und als normale Variation menschlicher Vielfalt ein Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Professionelle Fachkräfte werden dementsprechend dazu aufgefordert, zu reflektieren, was nötig ist für den nächsten (kleinen) Schritt in Richtung Inklusion und damit auch dem Normalisierungsprinzip sowie von „Normalität“.

## Kapitel 3: Professionell unterstützte Ermöglichung von Normalität

### 3.1 Exkurs: Was ist Normalität?

Bin ich normal? Entwickelt sich das Kind normal? Das ist doch nicht normal! – Diese Ausdrücke zeugen davon, dass jeder Mensch gewisse Normalitätsvorstellungen besitzt und sich selbst oder (s)ein Verhalten dazu in Beziehung setzt. Je nach Übereinstimmung oder Inkongruenz wird das Vergleichene als *normal* (vertraut/gewohnt) oder *anormal* (abweichend/anders) bezeichnet (May & Alisch, 2015, S. 7). Hier kommen jedoch verschiedene Fragen auf, beispielsweise, was Normalität genau ist und ob jeder Mensch die gleichen Normalitätsvorstellungen hat. Ist also eine allgemeine Normalität vorhanden? Wenn ja, wie wird sie verinnerlicht? Und was hat die Soziale Arbeit damit zu tun?

Zur Frage, was Normalität sei, sind sich etliche sachspezifische Autorinnen und Autoren in einem grundlegenden Punkt einig: „die“ Normalität gibt es nicht (beispielsweise Lingenauber, 2008, S. 160; Brunner, 2015, S. 107). Normalitäten (genauer: Normalitätsvorstellungen) werden in Diskursen hergestellt, sie sind also konstruiert und werden produziert (Lingenauber, 2008, S. 161; Brunner, 2016, S. 107). Zudem scheint Normalität das Synonym für einen allgemeingültigen Orientierungs- und Handlungsrahmen in „der“ Gesellschaft zu sein, sie ist damit ein Versuch, um Ordnung herzustellen. Zudem definiert Normalität von ihr das abgegrenzte „Gebiet“ immer mit (May & Alisch, 2015, S. 7).

Der Begriff „normal“ wird im lateinischen als „Richtmass“ (sinngemäss) gebraucht. Auf Griechisch bezeichnet das Normale den gesunden Idealzustand eines Körpers, nach welchem immerzu gestrebt werden soll (Danz, 2015, S. 38). Was als normal bekannt ist, ist vertraut, gewohnt und natürlich. Was davon abgegrenzt wird, wird als *anormal*, abweichend und anders bezeichnet. Die Aussage „Das ist doch nicht normal!“ gilt als Feststellung von Abweichung. Als Massstab zur Unterscheidung normal/anormal dienen die sogenannten Normen (May & Alisch, 2015, S. 7).

Normen regeln was üblich ist und/oder innerhalb einer gesellschaftlichen Ordnung liegt. Sie formulieren Erwartungen, Forderungen, Wünsche und auch Sehnsüchte. Ihr Ziel ist eine menschengerechte Orientierung für alle Handlungszusammenhänge. Normen sind wandlungsfähig und abhängig von kulturellen und sozialen Situationen (Stinkes, 2003, S. 31). Normen können sowohl beschreibend als auch vorschreibend sein; sie sind somit entweder Ausdruck einer Regelmässigkeit im Verhalten/in einem Handlungsablauf oder sie formulieren einen Anspruch auf Richtigkeit und schreiben ein gewisses Verhalten vor (Stinkes, 2003, S. 43). Wie Schmidt Popitz zitiert: „Soziale Normen sind also Handlungserwartungen im Rahmen regelmässiger Handlungen, die bei Nicht-Erfüllung sanktioniert werden“ (Popitz, 1980, S. 21 zitiert nach Schmidt, 2017, S. 174).

Für die Beschreibung der Bedeutsamkeit von Normalität in der Gesellschaft wird nachfolgend auf die Ausführungen von Schmidt (2017, S. 174) verwiesen. Damit ihm zufolge eine Gesellschaft aufrechterhalten werden kann, muss sie selbst auch dafür sorgen, dass ein Minimum an geteilten Normalitätsvorstellungen und sozialen Normen vorhanden ist. Nur so bleiben ein sozialer Zusammenhalt und eine gewisse soziale Ordnung gewahrt. Dafür werden Normen und Normalitätsvorstellungen an die nachfolgenden Generationen weitergegeben. Dies geschieht entweder durch die Herkunftsfamilie und die Sozialisation oder die Weitergabe ist gesellschaftlich organisiert. Dabei fällt die Übergabe in den Aufgabenbereich pädagogischer Institutionen und Organisationen, und somit auch in die Soziale Arbeit.

Soziale Arbeit soll jedoch nicht nur einfach Normalitätsvorstellungen auf nachfolgende Generationen übertragen, sondern auch Bedingungen schaffen, in denen sich Subjekte bilden und autonom werden können. Es sollte in der sozialpädagogischen Arbeit unter anderem darum gehen, Adressatinnen und Adressaten in die Lage zu versetzen, eigene Normalitätsvorstellungen zu entwickeln, bisherige zu modifizieren und somit auch zu einer gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen (Schmidt, 2017, S. 176-177).

## 3.2 Sozialpädagogik als Professionsbestandteil

### 3.2.1 Was ist Sozialpädagogik?

Anknüpfend an den Zusammenhang von Normalität und Sozialen Arbeit wird im aktuellen Kapitel veranschaulicht, was die Aufgaben von Sozialarbeitenden generell und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Speziellen ausmachen.

Soziale Arbeit lässt sich nach Dalferth (2013, S. 337) in die Teildisziplinen Sozialarbeit und Sozialpädagogik gliedern. Er versteht Soziale Arbeit auf vier verschiedene Arten: Sie sei eine wissenschaftliche Disziplin, eine Profession, ein Arbeitsfeld in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und zudem eine Form der Sozialpolitik. Für die vorliegende Arbeit ist von diesen vier Arten vor allem der Aspekt der Profession relevant. Da sich die Teilbereiche

nicht komplett voneinander lösen können, werden immer auch Überlegungen zu den anderen Aspekten hineinfließen. Die Vertiefung, was eine Profession ist und was professionell sozialpädagogische Tätigkeiten ausmachen, folgt im nächsten Kapitel.

Nach Dalferth (2013, S. 338) verfolgt die Soziale Arbeit unter anderem folgende Ziele: Die Überwindung von Einschränkungen materieller, sozialer und psychischer Art, die Bewältigung von Alltagssituationen sowie die Verbesserung von Teilhabechancen und Inklusion. Um diese Ziele erreichen zu können, vermittelt die Soziale Arbeit zwischen individuellen Bedürfnislagen und gesellschaftlichen Möglichkeiten.

Röh (2018, S. 29) greift zum einen die Definition der International Federation of Social Workers auf und zeigt zum anderen, dass Soziale Arbeit mit einer Vielzahl unterschiedlicher menschlicher Probleme zu tun hat. Diese Probleme betreffen häufig menschliche Lebenslagen und werden als Soziale Probleme bezeichnet. Soziale Probleme sind ihm zufolge Probleme im gesellschaftlichen Rahmen weit verbreitete Phänomene. Es können aber auch Probleme von Individuen mit ihrer Umwelt und damit Probleme der Lebensführung sein. Auf den Seiten 163-165 beschreibt Röh (2018) die Soziale Arbeit nochmals im Zusammenhang mit der Behindertenhilfe: Soziale Arbeit fördert die einzelnen Menschen und befähigt sie zur gelingenden Vermittlung ihrer individuellen Bedürfnisse und den Anforderungen der Umwelt. Das Ziel der Sozialen Arbeit ist dabei der Abbau von Barrieren. Damit dies erreicht werden kann, analysiert sie Zusammenhänge zwischen Individuen und der Umwelt/Gesellschaft und handelt generalistisch.

Was ist charakteristisch für die Sozialpädagogik und ihr Handeln? Dalferth (2013, S. 338) versteht sozialpädagogisches Handeln als Methodenpluralismus, da die klassischen Methoden der Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit durch vielfältige und sehr unterschiedliche Arbeitsweisen differenziert werden. Ried (2017, S. 326-330) erklärt, warum es mit dieser Auslegung von Sozialpädagogik/sozialpädagogischem Handeln nicht getan ist. Sozialpädagogik wird von der Sozialarbeit unterschieden, wobei das Berufsfeld die häufigste Vergleichskategorie ist. Wird so differenziert, dann stellt Ried fest, dass eine Unterscheidung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik beinahe unmöglich wird. Der berufliche Kontext wird irrelevant, wenn jede einzelne Handlung danach beurteilt wird, ob sie sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch, erzieherisch, therapeutisch etc. ist. Es sind Tätigkeitsbeschreibungen, und nicht das Berufsfeld, welche den „leeren“ Begriff der Sozialpädagogik mit Inhalt füllen und ihn von anderen Tätigkeitsformen, wie zum Beispiel einer Ausbildung, Therapie, Pflege oder Erziehung abgrenzen. Ried (2017) bringt die Unterschiede einer sozialpädagogischen und einer sozialarbeiterischen Hilfe auf den Punkt:

Ein sozialpädagogischer Hilfsakt zielt auf die Veränderung und Entwicklung der Person mit der Absicht, dass deren Lebensvollzug (wieder) gelingt. Ein sozialarbeiterischer Hilfsakt zielt auf die Veränderung der Lebensumstände einer Person ohne die direkte Intention, der Person selbst bei ihrer ‚persönlichen‘ Entwicklung beistehen zu wollen. Egal, ob sich der professionelle Akteur der Sozialen Arbeit nun vorrangig als Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter versteht, kann er gelegentlich Hilfsakte der ‚anderen‘ Seite ausführen und wird dies im Regelfall auch ganz automatisch tun. (S. 344)

Sozialpädagogik, fährt Ried (2017, S. 370) weiter, nimmt die Person und ihre Lebensführung in den Blick. Sie wird mit personalen Aspekten wie der Definition von Lebenssinn, Bildung und Handeln in Verbindung gebracht. Ried vertieft die Unterscheidung von sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer und erzieherischer Tätigkeit weiter, für die vorliegende Arbeit wird jedoch auf die Ausführung dessen verzichtet. Dies geschieht einerseits aufgrund der Forschungsfrage, welche sich mit Professionellen der Sozialpädagogik und nicht der Sozialarbeit befasst. Andererseits würden die Unterscheidung und Vertiefung von Erziehung, Bildung und Sozialpädagogik den Rahmen der Arbeit übersteigen.

Schmuck (2019, S. 22) erklärt, dass Pädagogik lange Zeit geprägt war von der Vorstellung, sie habe es zu tun mit Menschen, welche nicht „normal“ seien, sondern „liederlich“ und „arbeitsfaul“. Damit sie wieder in die Mehrheitsgesellschaft passten, seien Lösungen gesucht worden. War es eine Möglichkeit, dass Sonderwelten geschaffen wurden, welche einerseits separierten und andererseits dazu dienen sollten, Menschen eben wieder „gebrauchsfähig“ zu machen? Schmuck liefert keine vertiefenden Hinweise, wie solche von ihm erwähnte Lösungen aussahen. Allerdings behauptet er, dass Sozialpädagogik auch heute noch versuche, auffällige Menschen wieder sozial kompatibel zu machen. Ihm zufolge ist „normalisieren“ immer noch ein starkes Motiv. Wenn er „normalisiert“ mit „sozial kompatibel“ gleichsetzt, dann merkt er selbst, dass Sozialpädagogik in kein gutes Licht gerückt wird. Schmuck schlägt vor, dass mehr auf die Anliegen der Menschen geschaut würde, auf ihre Interessen und Perspektiven. Dann wäre es nämlich die Aufgabe der sozialpädagogisch Tätigen, die Umsetzung der Interessen zu begleiten. Um eine solche Umsetzung durchführen zu können, müssen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Schmuck (2019, S. 25) gute Kommunikationsfähigkeiten besitzen und sowohl über Kenntnisse im Recht als auch über Interesse und Verständnis von neuen Technologien verfügen. Ausserdem sollten sie Vernetzungsfähigkeiten haben und bereit sein, sich permanent mit Entwicklungen in der Welt auseinanderzusetzen.

Schmuck (2019, S. 23) kritisiert, dass Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Probleme zu oft beim Individuum suchen, anstelle dass sie sich am Umfeld und der gesellschaftlichen Dynamik orientieren. Die Umfeld-/Sozialraumorientierung stelle noch immer einen Mangel in der Arbeit dar. Dabei wäre sie wichtig, denn wenn sich sozialpädagogische Fachkräfte für



mehr Inklusion, somit für mehr Diversität und Pluralität einsetzen würden, zöge dies eine Arbeit mit dem Umfeld zwangsläufig mit sich. Treppe (2019, S. 21) schliesst sich der Kritik von Schmuck insofern an, als dass er Professionelle der Sozialpädagogik nicht als Lösungsbringende sieht, sondern unter anderem auch als Helferinnen und Helfer bei der Stärkung des Sozialraums.

### 3.2.2 Professionalisierung Sozialer Arbeit

Im wissenschaftlichen Diskurs ist die Frage, wo Soziale Arbeit und ihre Teildisziplinen Sozialarbeit und Sozialpädagogik verortet werden können, noch nicht abschliessend geklärt (Dalferth, 2013, S. 337). Obwohl ein Name in dieser Diskussion eine markante Position vertritt, wird er nicht in dieser Arbeit aufgenommen: Auf die Sichtweise und die Arbeiten von Silvia Staub-Bernasconi wird verzichtet, da sie für den Rahmen dieser Bachelorarbeit zu umfangreich auftritt und ihre Ansichten fast nicht heruntergebrochen oder ausschnittsweise dargelegt werden können.

*Profession* – der Grundstamm der Wörter Professionalität, Professionalisierung und der professionellen Fachkräfte. Doch was ist eine Profession? Ist Soziale Arbeit eine Profession? Wann wird eine Fachkraft „professionell“ und worin liegen dann ihre Kompetenzen im Unterschied zur beruflichen Fachkraft? Diese Fragen sollen in diesem Kapitel beantwortet werden.

Kulig (2013b, S. 287) erklärt, dass sich eine Profession von der Arbeit oder einem Beruf unterscheidet. Wie genau die Unterscheidung aussieht, lässt er allerdings offen. Damit ein Beruf zur Profession werden kann, braucht es nach Grummt (2019, S. 83) den Prozess der *Professionalisierung*. Auf Seite 78 schlägt er vor, Professionalisierung als den Prozess zu verstehen, „in dem gewisse Tätigkeiten durch Standardisierung und Qualitätsverbesserungen aufgewertet werden“. *Professionalität* entsteht ihm zufolge (S. 83) dann, wenn die „berufliche Handlungsqualität dauerhaft aufrechterhalten werden kann“. Zur Frage, was eine professionelle Fachkraft ausmache, meint er, dass über diese Frage weder in den Erziehungswissenschaften noch in der Soziologie Einigkeit herrsche (Grummt, 2019, S. 83). Aus zwei Gründen scheint die Relevanz seines Beitrages allerdings fraglich: Einerseits spricht er von *beruflicher* Handlungsqualität, andererseits kann widersprochen werden, weil eine Standardisierung des Handelns in der Sozialen Arbeit aufgrund der Individualität unmöglich sein sollte.

Schallberger (2014, S. 4) erkennt wie Grummt, dass in „Fragen der Professionalität sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns [...] die Begriffe Profession, Professionalisierung und professionelles Handeln aktuell höchst unterschiedlich verwendet [werden].“ Zur Überlegung, was eine Profession ausmache, zieht Schallberger (2014, S. 22-23) den sogenannten interaktionistisch-strukturanalytischen Ansatz herbei. Demzufolge können Professionen als besondere Berufe mit besonderen Problemstellungen gesehen werden. Der erwähnte

Ansatz geht davon aus, dass Professionen Problemstellungen bewältigen, welche sich von Problemstellungen anderer Berufe unterscheiden. Schallberger (2014, S. 24-33) nennt insgesamt acht Unterscheidungsmerkmale von Professionen und anderen Berufen. In der vorliegenden Arbeit werden drei dieser Merkmale vertiefter ausgeführt, da davon ausgegangen werden kann, dass sie für die Beantwortung der Frage „Was ist eine Profession?“ ausreichen. Bei der angegebenen Quelle besteht die Möglichkeit, das Thema weiter zu vertiefen.

Ein Unterscheidungsmerkmal ist beispielsweise der Handlungsanlass, welcher bei Professionen aus lebenspraktischen Krisen besteht (Schallberger, 2014, S. 24). Als weiteres Beispiel eines Unterscheidungsmerkmals nennt Schallberger (2014) das Handlungsziel der Autonomisierung (S. 28). Zudem erläutert er, dass professionelles Handeln im Gegensatz zu anderen Berufen, wenn überhaupt, nur teilweise standardisierbar ist (S. 30). In Bezug auf das erstgenannte Unterscheidungskriterium, dem Handlungsanlass, werden professionelle Fachkräfte als Expertinnen und Experten der Krisenbewältigung angesehen. Nach Schallberger (2014, S. 24-26) sind Krisen von unterschiedlicher Art und Ausprägung. Gemäss Schallberger (2014, S. 28) braucht es den Prozess der Autonomisierung, damit die Krise durch das Klientel selbst bewältigt werden kann. Damit das Ziel erreicht werden kann, braucht es Schallberger (2014, S. 29) zufolge einerseits die „Krisendiagnostik als basale Handlungskompetenz“, andererseits verlangen professionelle Tätigkeiten, dass sich das methodische Handeln auf jeden individuellen Einzelfall bezieht. Eine Standardisierung wird Professionen infolgedessen abgesprochen, da sich das Handeln stets am Einzelfall auszurichten hat (Schallberger, 2014, S. 30). Basierend auf den dargelegten drei Punkten zur Unterscheidung von Professionen und anderen Berufen lässt sich die Frage, ob Soziale Arbeit eine Profession ist, bejahen. Die folgenden drei Abschnitte sind Argumentationen *für* eine Anerkennung Sozialer Arbeit als Profession.

Nach Schallberger (2014, S. 12-13) hat jeder Mensch den grundsätzlichen und krisenhaften Prozess der Entwicklung von Mündigkeit und sozialer Handlungsfähigkeit zu bewältigen. Ihm zufolge werden vor allem Kinder als unterstützungsbedürftig durch Erwachsene angesehen. Es stellt sich die Frage, ob geistig beeinträchtigte, jedoch erwachsene Menschen durch ihr geistiges Alter als junge Menschen gelten oder ob sie anhand ihres biologisch-körperlichen Alters als ausreichend mündig und sozial handlungsfähig in der Gesellschaft angesehen werden. Die „KOKES-Statistik 2017“ (2018) erwähnt auf Seite 305, dass geistige Behinderungen unter anderem als Grund gelten, weshalb Erwachsene eine Beistandschaft als Schutzmassnahme erhalten. Wenn jemand verbeiständet wird, dann zeugt dies davon, dass angenommen wird, dass sie oder er Rechtsgeschäfte nicht selber ausüben kann und Begleitung, Unterstützung oder Vertretung dafür benötigt. So kann davon ausgegangen werden, dass erwachsene Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung als (noch) nicht mündig und sozial handlungsfähig in der Gesellschaft angesehen werden. Sie erhalten deshalb Unterstützung in der

Erreichung von Mündig- und Handlungsfähigkeit durch ihre Mitmenschen und professionelle Fachkräfte.

Das Handlungsziel der Autonomisierung gilt auch für die Soziale Arbeit: Soziale Arbeit, mit Sozialpädagogik als Teil davon, kann zur Zurückerlangung der Handlungsfähigkeit beitragen, indem sie einerseits auf gesellschaftlicher Ebene Einfluss zu nehmen versucht. Andererseits kann Soziale Arbeit durch methodisches Handeln die Entwicklung und Förderung von (Krisen-) Bewältigungskompetenzen unterstützen. Auf welches methodische Handeln Schallberger konkret anspielt, bleibt offen. Die Unterstützung zur Krisenbewältigungskompetenz scheint insbesondere dann relevant, wenn es um das geistige Alter der Klientinnen und Klienten geht. Nach Schallberger (2014, S. 28-29) balanciert professionelle Sozialpädagogik zwischen einer Entlastung des Klientels in der individuellen Krisenbewältigung und der tatsächlichen Unterstützung zu dessen Autonomie. Rock (2001, o.S., zitiert nach Loeken & Windisch, 2013, S. 89) hat die Spannungsfelder von pädagogischer Professionalität herausgearbeitet. Zusammenfassend sind diese Spannungsfelder zwischen „Gewährleistung eines gesellschaftlichen Normalisierungsauftrags“ und „Ansprüchen an individuelle Autonomie“ zu verstehen. Im Detail geht es dabei um die „Spannung von Autonomie und

- Fürsorge
- Verantwortlichkeit
- einer pragmatisch auf Arbeitserleichterung und Entlastung ausgerichteten Handlungsorientierung
- Anpassung an gesellschaftliche Normalitätsstandards
- Organisationserfordernissen
- Förderung
- eigenem Leitungsanspruch“ (Loeken & Windisch, 2013, S. 89)

Soziale Arbeit ist, wie andere Professionen auch, darauf angewiesen, dass sie weder Selbstdiagnosen ihrer Klientinnen und Klienten übernimmt noch dass sie diese mit Alltagswissen begründen. Wenn Soziale Arbeit/Sozialpädagogik keine saubere „Vorarbeit“ leistet, dann kann die Krise wahrscheinlich nicht bewältigt werden. Mit Vorarbeit meint Schallberger (2014, S. 29) „Krisendiagnostik“. Diese basiert auf wissenschaftlichem Wissen und besteht aus Situationsanalysen und diagnostischem Fallverstehen. Die Krisendiagnostik lässt sich in ihren Bestandteilen mit dem Konzept der Lebensweltorientierung verbinden. Ausführlicheres dazu folgt in Kapitel 3.3.2.

Professionelles Handeln als niemals vollständig standardisierbares Handeln bedeutet im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit, dass sich laut Schallberger (2014, S. 30) Fachkräfte immer auf den Einzelfall konzentrieren *müssen*. Eine Fachkraft, die in einer Organisation für

erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung arbeitet, kann nicht für alle Klientinnen und Klienten die gleiche Methode mit gleichen Techniken anwenden. Die Ursachen, Erscheinungsformen, Ressourcen und vielleicht auch Defizite sollten nach Schallberger (2014, S. 30-31) in jedem Einzelfall neu analysiert und Interventionen daran angepasst werden. Sozialpädagogische Professionalität lässt sich daran erkennen, dass sie oben genannter Quelle zufolge flexibel und individuell auf ihr Klientel eingeht und nicht standardisiert handelt.

Die vorliegenden Begründungen für die Soziale Arbeit als Profession könnten noch auf die verbleibenden Unterscheidungsmerkmale nach Schallberger (2014) ausgeweitet werden. Allerdings liesse sich zu vielen der Kriterien ebenso eine Gegenstimme finden, welche die Frage nach der Sozialen Arbeit als Profession verneinen würde (zum Beispiel Schallberger, 2014, S. 30-31). Diese Diskussionen zeigen auf, wie sich die Fachwelt über die Frage nach der Professionalität von Sozialer Arbeit nicht einig ist und auch aktuell darüber diskutiert.

Die Frage „Wann wird eine Fachkraft professionell und was sind ihre Kompetenzen?“ wurde bereits angesprochen. Durch den Prozess der Professionalisierung werden Tätigkeiten und Berufe zu Professionen, die darin arbeitenden Fachkräfte professionell. Fachpersonen weisen vielfältige Kompetenzen auf, welche sich den Ebenen der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zuordnen lassen (Loeken und Windisch, 2013, S. 102-105). Loeken und Windisch (2013, S. 82-123) beschreiben die Thematik rund um Kompetenzen und Anforderungen an sozialpädagogische Fachkräfte sehr ausführlich. In der vorliegenden Arbeit muss auf die weitere Vertiefung verzichtet werden, da die Forschungsfrage nicht nach Kompetenzanforderungen von sozialpädagogischen Fachkräften fragt, sondern nach den Umsetzungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Erreichung von Normalität. Zur Beantwortung der Forschungsfrage ist es relevant zu wissen, dass die Diskussion zum Thema professionelle Sozialpädagogik im Gang, jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Dementsprechend kann noch nicht detailliert dargelegt werden, was professionelle Sozialpädagogik ausmacht, aber es lassen sich einzelne Aspekte als professionell oder nicht-professionell beschreiben. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen brauchen ein vielfältiges Methodenwissen, um professionell handlungsfähig zu sein. In den anschliessenden Teilkapiteln wird es um die Vertiefung zweier Konzepte gehen, welche den sozialpädagogisch Tätigen behilflich sein können, Normalisierungsansprüche umzusetzen und zu unterstützen.

### 3.3 Arbeitsweisen zur Umsetzung von Normalität

#### 3.3.1 Sozialraumorientierung

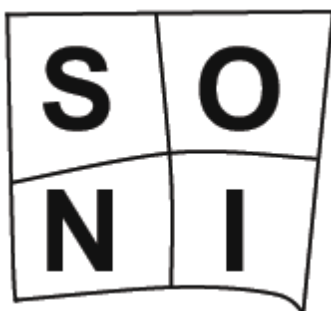
Im Hinblick auf die methodisch-konzeptionelle Unterstützung zur Umsetzung des Normalisierungsprinzips und der Inklusion werden die beiden Konzepte Sozialraumorientierung und Lebensweltorientierung herbeigezogen und vertieft. Obwohl Röh (2018) und Loeken und

Windisch (2013) für die vorliegende Arbeit bisher gute Begleiter waren, werden sie für die Sozialraumorientierung kaum verwendet. Dies hauptsächlich deshalb, weil sie Sozialraumorientierung mit der Gemeinwesenarbeit gleichsetzen (Röh, 2018, S. 215; Loeken & Windisch, 2013, S. 37). Sozialraumorientierung [SRO] und Gemeinwesenarbeit werden allerdings nicht als das Gleiche verstanden, wie SRO im Verlauf des Studiums aufgefasst wurde. Die Vertiefung, was SRO beinhaltet und ausmacht, erfolgt in diesem Kapitel. Auf die Gemeinwesenarbeit wird nicht weiter eingegangen, da sie einen eigenständigen Ansatz bildet. Zudem müsste weiter geklärt werden, ob sie auch in der Normalisierungs-Unterstützung hilfreich sein kann.

Nach Leuchte (2013, S. 346) ist die Sozialraumorientierung ein Fachkonzept, welches in der Gemeinwesenarbeit, in der Fallarbeit und der Stadtsoziologie wurzelt. Dieses Konzept lenkt zwar die Aufmerksamkeit von der Einzelperson und ihrem Hilfebedarf weg, hin zu den Stärken und Ressourcen des Sozialraums. Leuchte stellt aber auch fest, dass das Begriffsverständnis in Fachdiskursen uneinheitlich, unscharf und teils unreflektiert ist. Röh (2018, S. 217) fasst einen Sozialraum als Stadtteil, Bezirk, Quartier, Dorf etc. auf. Leuchte (2013, S. 346) ergänzt, dass es nicht nur um den Raum geht, sondern auch um das Soziale darin, womit die Bewohnenden von Stadtteilen und Gemeinden ebenfalls eine beachtliche Rolle spielen. Bereits etwas vertiefender fasst Fesca (2015, S. 70) SRO als sozialpädagogischen Ansatz auf, der danach fragt, wie ein Ort qualitativ beschaffen sein muss, damit ein Mensch dort leben, zum Subjekt werden und sich entwickeln kann. Ihm zufolge wird die sozialräumliche Arbeit zum Gegenmodell der organisationalen Hilfe (Fesca, 2015, S. 71). Dies indem über die (räumlichen) Organisationsgrenzen hinaus der „Raum als strukturelles Element [...] [und] als Gegenstand von sozialpädagogischen Interventionen verstanden wird“ (Kessl & Maurer, 2005, S. 115ff zitiert nach Fesca, 2015, S. 69).

Früchtel, Budde und Cyprian (2010a, S. 23-24) erklären, SRO verbinde unterschiedliche sozialarbeiterische Handlungskonzepte miteinander, während es zugleich selbst Handlungs- und Raumkonzept ist. Sozialraumorientierung wird als mehrdimensionalen Ansatz und als sozialarbeiterisches Handeln auf mehreren Ebenen angesehen (Früchtel et al., 2010a, S. 23).

Abb. 1: SONI-Felder



Anmerkung. Früchtel et al., 2010a, S. 27

Der „konzeptionelle Blickwinkel der SRO“ führt „vom Fall zum Feld“ (Früchtel et al., 2010a, S. 30). Was für Felder sind damit gemeint? Früchtel, Budde und Cyprian (2010b, S. 13) argumentieren, dass die Überzeugungskraft und die Wirkung der Arbeit hauptsächlich dann durchschlagen, wenn die professionelle Fachkraft ihre Handlungsfelder analytisch trennen und reflektieren kann. Deshalb schlagen sie vor, das sogenannte SONI-Schema zu verwenden. SONI ist das Akronym für die

verschiedenen Handlungsfelder: **S**ozialstruktur, **O**rganisation, **N**etzwerk und **I**ndividuum. Wie Früchtel et al. (2010b, S. 15) erklären, ist das „Markenzeichen“ der sozialräumlichen Arbeit, dass bei einer professionellen Vorgehensweise alle SONI-Felder berücksichtigt werden. Der „ursprüngliche“ Auftrag wird dabei ausgeweitet, um mehr Zusammenhänge des „sozialstaatlichen Getriebes“ zu erschliessen. Denn „jedes der SONI-Felder bringt einen anderen gesellschaftlichen Kontext Sozialer Arbeit in den Vordergrund [...]“ (Früchtel et al., 2010b, S. 14).

Früchtel et al. (2010a, S. 25-27) zeigen auf, was die einzelnen Felder konkret bedeuten:

- Sozialstruktur meint den gesellschaftlichen Kontext und liegt schwerpunktmässig auf kommunaler Ebene. Davon betroffen ist zum Beispiel die örtliche Auslegung des Sozialrechts, Normalitätsvorstellungen und Normalbiografien, Werte, Normen und Traditionen. Werden Interventionen in diesem Feld angestrebt, so setzen sie Wissen über Soziale Probleme, die (örtliche) Sozialpolitik, wirtschaftliche Zusammenhänge und Konzepte sozialer Gerechtigkeit voraus. Die professionelle Fachkraft wird zur Sozialplanerin, zur Lobbyistin oder zur Aktivistin.
- Der Bereich der Organisation ist relevant, da sich Soziale Arbeit in Organisationen verwirklicht und Teil eines organisierten Arbeitsfeldes ist. Professionelle Tätigkeiten im Bereich der Organisation betreffen die Organisationsstruktur, innere Prozesse und Routinen sowie Ziele, die Unternehmenspolitik oder auch das professionelle Selbstverständnis. Professionelle der Sozialen Arbeit werden zu Organisationsentwickelnden und Evaluierenden.
- Das SONI-Feld des Netzwerks ist von sehr grosser Bedeutung. Zum einen deshalb, weil Potenziale des sozialen Kapitals hauptsächlich in Netzwerken stecken. Dabei dient der Sozialraum als Netz und die einzelnen Menschen zusammen mit den Organisationen bilden Knotenpunkte. Beziehungen werden zu den Verbindungsmaschen. Zum anderen ist dieses Feld wichtig, weil die Beziehungen als Förderbänder gedacht sind, auf welchen vielfältige Austauschprozesse ablaufen und sozusagen unter der Hand die Integration der Individuen in die Gesellschaft erfolgt. Die Arbeit in diesem Feld beinhaltet eine austauschende, kooperative, vertrauensvolle und solidarische Beziehungsgestaltung zwischen Nachbarn, Bewohnern, Fachkräften und Organisationen. Es geht um die Beziehungspflege bereits vorhandener Kontakte, aber auch um die Knüpfung von neuen Beziehungen. Es sollen auch Bezüge zur Wirtschaft und Industrie hergestellt werden. Die Beziehungsarbeit erfolgt sowohl fallspezifisch, fallübergreifend wie auch fallunspezifisch. (Die Erklärung dieser Termini wird weiter unten im Text vorgenommen.) Die Fachkraft wirkt ressourcenmobilisierend und netzwerkend.
- Das Feld des Individuums ist die klassische Fallarbeit, also die Arbeit mit einzelnen Hilfesuchenden, mit Familien, kleinen Gruppen etc. Indem das Klientel und

professionelle Fachkräfte gemeinsam Ziele und Pläne erarbeiten, führt professionelles Handeln Veränderungen herbei. Diese Umgestaltungen zielen auf einen Wandel einerseits von Verhaltensmustern und andererseits von Umweltmustern, welche auf das Verhalten einwirken. Das Ziel in diesem Feld ist die Vergrößerung der Kompetenzen und Spielräumen der Menschen und die Erweiterung des Zugangs zu Ressourcen. Die professionelle Fachkraft nimmt die Rolle des Perspektivenwechselnden ein, und versteht sich als Anwältin oder Anwalt für den Willen der/des Betroffenen.

Die Felder (siehe Abb. 1) sind nicht quadratisch, weil es schöner aussähe, sondern besitzen auf Chinesisch eine Bedeutung: Die Viereraufteilung bedeutet Feld, was zur Beschreibung „vom Fall zum Feld“ (Hinte, Litges, Springer 2000 zitiert nach Früchtel et al., 2010a, S. 27) führt. Früchtel et al. (2010a, S. 28) zufolge differenziert die horizontale Linie die „Lebenswelt“ vom „System“. Lebenswelt wird, im Sinne Habermas, als Mischung von sozialer Herkunft, Gruppenzugehörigkeit und Umfeld verstanden. Sie leistet Sozialintegration, Reproduktion und Sozialisation, so dass Menschen Identität herausbilden können. System wird in Anlehnung an Luhmann als Ergebnis der gesellschaftlichen Arbeitsteilung verstanden. Dabei übernehmen ihm zufolge Systeme spezifische Funktionen für die Gesellschaft. Obwohl Soziale Arbeit ein Teil der Systeme darstellt, ist sie mit einer Spezialfunktion ausgestattet: Sie vermittelt zwischen den Systemen und der Umwelt. Sie arbeitet also am Schnittpunkt von System und Lebenswelt, und demzufolge in allen vier SONI-Feldern.

Nach S. Ribler (mündliche Aussage im Modul D3SP, 21. März 2019) sind drei Arten von Arbeit zentral: Die *fallspezifische* Arbeit, bei der die Klientin oder der Klient im Mittelpunkt steht. *Fallübergreifende* Arbeit ist die Organisationsperspektive und behandelt Themen, welche mehrere Adressierte, Gruppen oder „Alle“ betreffen. *Fallunspezifische* Arbeit stellt die Gesellschaftsperspektive dar, die sich den beispielhaften Fragen „Wie geht die Gesellschaft mit Diversität um? Wie macht das Sozialpädagogik?“ widmet.

Sozialraumorientierung ist an bestimmte Richtlinien geknüpft. Nach Ribler (o.D.) in Anlehnung an Cyprian (2012, o.S.) sind dies

1. „Von der Veränderung des Verhaltens zur Veränderung der Verhältnisse  
*Von der Arbeit mit der Bezugsperson zur Arbeit mit den Lebensräumen und ihren Ressourcen*
2. Von der Zielgruppenorientierung zur übergreifenden und interessensspezifischen Adressierung  
*Von der reinen Anspruchsgruppenperspektive zur übergeordneten Optik eines gemeinsamen Lebensraumes (Sozialraumes)*

3. Von der Klientelisierung zur „Entmachtung“ der Professionellen durch Empowerment, Partizipation und Selbstorganisation  
*Von Abhängigkeiten zur selbstbestimmten autonomen Lebensführung durch Befähigung und Teilhabe an normalisierten Lern- und Erfahrungsfeldern*
4. Von den Institutionsinteressen zur Lebensweltorientierung  
*Von der Einrichtungslogik zu den Anforderungen und Bedürfnissen aus den individuellen Lebenswelten.*
5. Vom Einzelkämpfer zur Team- und Netzwerkintelligenz  
*Von Grabenkämpfern und isoliertem Engagement zu vernetzten und partizipativen Wissens- und Handlungsfähigkeiten“*

Wie stehen die SRO, Sozialpädagogik und die Behindertenhilfe miteinander in Zusammenhang? Sozialpädagogik nimmt die Person und ihre Lebensführung in den Blick und sollte das Klientel in der Herausfindung und Unterstützung ihrer Interessen begleiten (Schmuck, 2019, S. 22; Ried, 2017, S. 370). Nach Fesca (2015, S. 70) stellt die sozialräumlich orientierte Soziale Arbeit einen Ansatz zur Qualitätserkennung von Orten dar.

Eine Schwierigkeit bei der sozialräumlich orientierten Sozialpädagogik ergibt sich aus der Frage nach den Möglichkeiten des Einbezugs der Menschen mit Beeinträchtigung. Bereits im Hinblick auf Partizipation fällt es teilweise schwer, beeinträchtigte Menschen an der individuellen Hilfeplanung zu beteiligen. Wie könnte dann beispielsweise eine sozialstrukturelle Arbeit mit schwer geistig beeinträchtigten Individuen gelingen? Hier eröffnen sich Fragen nach dem Theorie-Praxis-Transfer. Wie können Prozesse so heruntergebrochen werden, dass sie sich in einzelne Minischritte gliedern lassen? Was braucht es an technischen, personellen und finanziellen Hilfsmitteln, damit Partizipation so weit wie möglich erfolgen kann? Ist es schon ein gemeinsames Miteinander, wenn Klientinnen und Klienten in einer Sitzung anwesend sind? Oder braucht es noch die stimmliche Beteiligung, und wenn ja, muss der Beitrag auch nachvollziehbar sein? Wie könnte jemand einbezogen werden, der über keine Sprache verfügt und kognitiv so stark eingeschränkt ist, dass unklar ist, ob sie oder er überhaupt die Thematik versteht? Wie bringt die sozialpädagogische Fachkraft ihre „schwächsten“ Klientinnen und Klienten dazu, sich zu beteiligen, so dass sie auch wahr- und ernstgenommen werden?

Dadurch, dass sich sozialpädagogisch Tätige vermehrt darum bemühen, Inklusion, Diversität und Pluralität umzusetzen (Trempe, 2019, S. 21), sind sie zwangsläufig dazu aufgefordert, das Umfeld und damit den Sozialraum in ihre Arbeit einzubeziehen. Die Arbeit mit dem Umfeld/dem Sozialraum ist aber in Bezug auf Normalisierung auch deshalb relevant, weil sie die Lebenswelt aller Menschen beinhaltet, und somit auch diejenige von Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung. Normalisierung heisst, dass Normalfelder eröffnet werden. Dafür braucht es



einerseits das SONI-Feld der Netzwerke, andererseits die fallunspezifische Arbeit und zudem gute Ortskenntnisse. Die Arbeit mit der Lebenswelt ist relevant und in anderen Konzepten der Sozialen Arbeit/der Sozialpädagogik von zentraler Bedeutung, zum Beispiel in der Lebensweltorientierung.

Zwar in einem leicht unterschiedlichen Kontext, aber dennoch sehr schön aufgezeigt hat Fesca (2015, S. 73) das Konzept des „Kwartiermakens“ nach Kal (2006). Ursprünglich bezogen auf die Eingliederung psychisch Kranker, kann dieses Konzept ihm zufolge auch auf den generellen Prozess der Eingliederung von ausgegrenzten Personen in die Gesellschaft ausgeweitet werden (Fesca, 2015, S. 73). Dieser Prozess, angesehen als Unternehmung, benötigt „Wegbereitende“, holländisch „Kwartiermaker“. Die Aufgabe dieser „Wegbereitenden“ ist die Entwicklung eines gastfreundlichen Klimas in der Gemeinde (was dem Ziel der Inklusion nahe kommt). Dabei wird aber berücksichtigt, dass die Aufnahme eines „Fremden“ immer eine Störung darstellt. Deshalb sollen alle Betroffenen zu Wort kommen und ihre Wünsche sowie Ziele berücksichtigt werden. Die „wegbereitende“ Person begleitet und unterstützt die Gemeinde im Anpassungsprozess, so dass die aufzunehmenden Personen nicht von Anfang an erwartete Verhaltensweisen zeigen müssen, sondern ihnen Zeit gelassen wird, sich in der neuen Situation zurecht zu finden.

Dadurch, dass "Kwartiermaken" auf *alle* aus der Gesellschaft ausgegrenzten Personen möglich ist, können auch sozialpädagogische Fachkräfte als Wegbereitende angesehen werden. Dafür haben sie sich konsequent am Willen, den Wünschen und den Ressourcen der Menschen zu orientieren. Sie operieren vermittelnd zwischen System und Lebenswelt und brauchen Kenntnisse diverser Methoden in allen SONI-Feldern. Dass die konsequente Anwendung der SRO viel Zeit und Ressourcen beansprucht und nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann, versteht sich von selbst.

### 3.3.2 Lebensweltorientierung

Das Konzept „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit“ oder nur „Lebensweltorientierung“ (Grundwald & Thiersch, 2018, S. 906) hat sich diesen Autoren zufolge (2018, S. 912) als Antwort auf die vielfältigen Herausforderungen der zweiten Moderne entwickelt. Diese ist der gleichen Quelle zufolge gekennzeichnet durch die Globalisierung, die wieder erstarkte Priorität des Ökonomischen, aber auch durch einen radikalen Kapitalismus. Neoliberalisierung, Technisierung, Digitalisierung von Produktion und Konsum sowie die Forcierung von Enttraditionalisierung sind weitere Schlagwörter, welche für diese Epoche kennzeichnend sind. Zusammen mit einer Pluralisierung der Lebenslagen und der zunehmenden Individualisierung der Lebensgestaltung verschärfen sich Soziale Probleme und bilden neue Zonen von Gewinnern und

Verlierern. In diesen Spannungen, welche das Individuum mehr oder weniger ausgeprägt zu spüren bekommt, agiert Soziale Arbeit mit dem Konzept der Lebensweltorientierung [LWO].

Lebenswelt wird gleichgesetzt mit Alltag (Maier, 2019a, Folie 5). Dieser macht sichtbar, was Menschen tun und was die Rahmenbedingungen ihres Handelns sind (Maier, 2019a, Folie 12). Grunwald und Thiersch (2018, S. 906) erläutern, dass die lebensweltorientierte Soziale Arbeit die Adressatinnen und Adressaten in deren alltäglichem Leben betrachtet. Dieses ist durch die Auseinandersetzung mit den alltäglichen Lebensverhältnissen bestimmt und geprägt. Die Adressierten werden in ihren Problemen, ihren Ressourcen, ihren Freiheiten sowie Einschränkungen und in ihren Anstrengungen zur Gestaltung von Raum, Zeit und sozialen Beziehungen gesehen. Wie Maier (2019a, Folie 19) erklärt, besitzt Alltag die Doppeldeutigkeit von Entlastung und Enge. Klientinnen und Klienten sind in dieser Enge gefangen, können jedoch im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten aufbegehren. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit versucht nach Grunwald und Thiersch (2018, S. 906), im Alltag einen *gelingenderen* Alltag zu ermöglichen, indem sie lebensweltliche Potenziale stärkt, Defizite zu überwinden hilft und Optionen freizusetzen versucht. Damit ihr dies gelingt, verbindet sie die Rekonstruktion und das Verständnis des Alltags mit der Analyse der Grundstrukturen des Sozialen und mit Lebens- und Wissensformen (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 908). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit antwortet „nicht mit ‚Lösungen‘ auf ‚Probleme‘, sondern auf Lösungen, die aus Sicht verschiedener Beteiligten unbefriedigend sind, mit dem Vorschlag von besseren“ (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 910). LWO sucht Ansätze für neue Anfänge und motiviert zum Aufbruch, zur Veränderung respektive zu neuen Lernprozessen. Sie unterstützt die Entwicklung von Räumen und Kompetenzen in der Benutzung ihres fachlichen und methodischen Repertoires und entwirft gangbare Schritte (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 910). Dabei haben „Massnahmen, die die lebensweltlichen Ressourcen in ihrem Eigensinn, also gleichsam im Feld, stützen und entwickeln, [...] Priorität vor denen, die eigene, pädagogische und/oder unterstützende Arrangements [...] schaffen und darin die vorhandene Lebenswelt ersetzen“ (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 911).

Maier (2019a, Folie 4) zufolge zeigt LWO Respekt für ihre Klientinnen und Klienten sowie deren alltäglichen Lebensbedingungen und ihren Bewältigungsversuchen. Im Versuch, einen gelingenderen Alltag herzustellen, arbeitet sie dabei partizipativ mit den Adressierten zusammen. Die Klientinnen und Klienten werden als Expertinnen und Experten der eigenen Lebenswelt anerkannt und die Fachkraft versteht sich als Gast in deren Alltag. Auf Folie 24 erläutert Maier (2019a), für die sozialpädagogisch handelnde Fachkraft sei es zentral, dass LWO zum einen den Zusammenhang von „Verstehen“ und „Handeln“ als fortschreitenden, zirkulären Prozess versteht und beschreibt. Für die Praxis ergibt sich daraus zum anderen die Herausarbeitung der „Diagnose“ und dann der gemeinsame, stufenweise Entwurf von Optionen eines

gelingenderen Alltags mit dem Mittel der „strukturierten Offenheit“. Dies heisst, dass weder die Fachkraft noch ihr Gegenüber mit Sicherheit weiss, was am Ende der Intervention herauskommt. Nach Maier (2019a, Folie 24) bedeutet Diagnose kurz gesagt die Rekonstruktion und den gemeinsam entworfenen Optionsplan. Mit der LWO kümmert sich die Soziale Arbeit aber nicht nur um ein Klientel, sondern versucht auch politisch die Rahmenbedingungen zu verändern (Maier, 2019b, Folie 2). Zudem werde die „Diagnose“ erstellt mit dem Ziel, das Problem und die Interventionsmöglichkeiten zu klären, sowie die soziale Infrastruktur neu zu gestalten (Thiersch, Grunwald & Köngeter, 2012, S. 190-191).

Lebenswelt ist nach Thiersch et al. (2012, S. 193) auch ein Sozialraum: Organisationen, welche im Sozialraum tätig sind, spielen zusammen. So ergeben sich Verbindungen einerseits zwischen unterschiedlichen Angeboten der Sozialen Arbeit, andererseits aber auch Kooperationen mit anderen Institutionen. Die Lebenswelt ist auch deshalb Teil eines Sozialraums, weil sich institutionelle Angebote auf den erfahrenen Raum der Adressatinnen und Adressaten, auf (fehlende) Ressourcen, Spannungen zwischen Gruppen oder unterschiedliche Lebensphasen und unterschiedliche sozialräumliche Bedürfnisse beziehen können. Zuletzt ist Alltag als Sozialraum verstehbar, weil es Bezüge auf vielfältige zivilgesellschaftliche Aktivitäten gibt (Beispiel: Vereine oder Bürgerinitiativen).

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit könnte man nach Thiersch et al. (2012, S. 194) als nachhaltige Soziale Arbeit verstehen. Sie muss die Spannung zwischen zu respektierenden und neu zu schaffenden Ressourcen, aber auch den Spagat

zwischen den Risiken und Blockaden in lebensweltlichen Verhältnissen und den Möglichkeiten eines kritischen und gekonnten professionellen und institutionellen Handelns [(aus)halten]. Nachhaltige Soziale Arbeit agiert also in der Perspektive gegen die häufig auch subtilen Zwänge einer Konkurrenzgesellschaft und technologische Verkürzungen und für die Zukunftsvision von Lebensräumen und Lebensmustern, in denen die Menschen sich anerkannt und als Subjekte in gerechten Verhältnissen erfahren können (Thiersch et al., 2012, S. 194).

Das Konzept der LWO lässt sich mit dem Ansatz von normalisierten Lebensbedingungen einerseits so verbinden, als dass in der Behindertenhilfe im Rahmen von Inklusion versucht wird, die Ressourcen eines „normalen“ Lebens zu nutzen und auch zu stärken (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 912). Andererseits ist „Alltäglichkeit die Schnittstelle objektiver Strukturen und subjektiver Verständnis- und Bewältigungsmuster“ (Thiersch, 1995, S. 47 zitiert nach Maier, 2019a, Folie 12). Wenn anhand der Alltäglichkeit Strukturen erkennbar werden, dann kann der vorhandene Alltag über eine Veränderung dieser objektiven Strukturen gelingender gestaltet werden. Inklusion verhilft zur Akzeptanz Aller und Beeinträchtigungen werden nicht mehr als hindernd wahrgenommen. Zudem wird die Unterstützung wohl individueller, da Massnahmen in lebensweltlichen Ressourcen denjenigen in pädagogischen Arrangements

vorgezogen werden. Eine persönlichere Dienstleistung trägt möglicherweise zur passenderen Teilhabe für das Individuum bei und macht das Leben somit „gelingender“.

### 3.4 Fazit

Schmidt (2017, S. 176-177) zufolge hat Soziale Arbeit im Zusammenhang mit Normalität eine Doppelaufgabe. Einerseits soll sie Normalitätsvorstellungen auf nachfolgende Jahrgänge übertragen. Andererseits wird ihr die Aufgabe zuteil, Bedingungen zu schaffen, die eine Bildung und die Autonomisierung von Subjekten zulässt. Adressatinnen und Adressaten sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte in die Lage versetzt werden, sich mit eigenen und bisherigen Normalitätsvorstellungen auseinanderzusetzen und ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

Um sich klar zu werden, wie diese Aufgaben gelingen können, braucht es das Verständnis, was (professionelle) Sozialpädagogik überhaupt ist. Generell lässt sich sagen, dass Sozialpädagogik nach Dalferth (2013, S. 337) eine Teildisziplin von Sozialer Arbeit darstellt. Als professionell wird ihre Arbeit dann bezeichnet, wenn sich einerseits vielfältige Kompetenzen in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz feststellen lassen. Andererseits ist Sozialpädagogik beispielsweise dann professionell, wenn sich durch den Prozess der Professionalisierung Berufe und Professionen begründet unterscheiden lassen, wie dies Schallberger (2014, S. 24-33) vornimmt.

Nach Ried (2017, S. 344) zielt sozialpädagogische Hilfe „auf die Veränderung und Entwicklung der Person mit der Absicht, dass deren Lebensvollzug (wieder) gelingt“. Die Veränderung der Lebensumstände, wie dies im Kontext von Normalisierungsprinzip und Inklusion Thema ist, obliegt eigentlich der Sozialarbeit. Allerdings stellt Ried (2017, S. 344) fest, dass sich die beiden Komponenten von Sozialer Arbeit nicht vollständig ausschließen und meist beides von beiden Disziplinen ausgeführt wird. Sozialpädagogik soll nach Schmuck (2019, S. 25) auf die Anliegen, Interessen und Motivationen der Menschen schauen und sie darin unterstützen, diese umzusetzen. Damit professionellen Fachpersonen dies gelingt, sind ihm zufolge unter anderem gute Vernetzungsfähigkeiten gefordert. Aktuell wird diskutiert sowie kritisiert, ob und dass sozialpädagogische Fachkräfte Probleme zu oft individualisieren, anstatt dass sie sich am Umfeld und der Gesellschaft orientieren. Gerade der Zusammenhang von sozialpädagogischer Intervention mit Inklusion bedeutet Schmuck zufolge zwangsläufig, dass sich die Arbeit auch dem Umfeld zuwendet und nach Tremp (2019, S. 21) den Sozialraum stärkt.

Wenn die Arbeit den Fokus auf das Umfeld und den Sozialraum legt, dann wird die Arbeit konzeptuell von der Sozialraumorientierung umrahmt. Früchtel et al. (2010a, S. 24) erklären, dass Sozialraumorientierung unterschiedliche Handlungskonzepte miteinander verbindet, ein mehrdimensionaler Ansatz ist und ein Handeln auf mehreren Ebenen beinhaltet. Damit die

Handlungsfelder der professionellen Sozialpädagogin, des professionellen Sozialpädagogen analytisch getrennt und einzeln reflektiert werden können, schlagen Früchtel et al. (2010b, S. 13) vor, das SONI-Schema anzuwenden. Mit diesem Schema wird der „ursprüngliche“ Auftrag ausgeweitet und grössere gesellschaftliche Zusammenhänge können erschlossen werden (S. 15). Lebenswelt (N und I) und System (S und O) werden voneinander differenziert, weil die Aufgaben, die sich für jeden Menschen in diesen Bereichen ergeben, einen vollkommen unterschiedlichen Ansatzpunkt ergeben. Nach Ribler (mündliche Aussagen im Modul D3SP, 21. März 2019) stellt sozialraumorientierte Arbeit einerseits das Klientel in den Mittelpunkt und arbeitet fallspezifisch. Soziale Arbeit kann aber auch Thematiken behandeln, welche mehrere Menschen betreffen, und arbeitet dann fallübergreifend. Wenn die Gesellschaftsperspektive aufgegriffen wird und Grundsatzfragen gestellt werden, dann handelt sozialraumorientierte Soziale Arbeit fallunspezifisch. SRO scheint herausfordernd zu sein, der Theorie-Praxis-Transfer kann viele Fragen aufwerfen und viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen. Allerdings lohnt sich sozialräumliches Arbeiten unter anderem wohl deshalb, weil der Sozialraum die Lebenswelt von Menschen beinhaltet und somit viel Potenzial aufweist, Normalfelder zu eröffnen. Röh (2018, S. 217) zufolge sind in einem Sozialraum alle Menschen, Organisationen, Infrastrukturen etc. adressiert. Es wird der gesamte Stadtteil, Bezirk oder das ganze Quartier betroffen und angesprochen.

Wenn Inklusion erreicht werden sollte, so ist es wichtig, dass man sich auch mit dem Umfeld eines adressierten Menschen befasst (zum Beispiel Tremp, 2019, S. 21). Ein Mensch besteht nicht nur aus seinem Körper, sondern auch aus seinen Mitmenschen. Wie Grunwald und Thiersch (2018, S. 906) feststellen, befinden sie sich gemeinsam in der beschleunigten Zeit der zweiten Moderne und versuchen, ihr Leben so gut wie möglich zu leben. Die konzeptuell lebensweltorientiert ausgerichtete Soziale Arbeit hat einerseits Adressatinnen und Adressaten im Blick, welche fortlaufend ihr Leben bewältigen. Andererseits analysiert sie aber auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das alltägliche Handeln der Menschen. Das Ziel der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist die Ermöglichung eines gelingenderen Alltags. Zu dessen Erreichung wird zum einen Alltag/Lebenswelt rekonstruiert, und darauf basierend handelt Soziale Arbeit zum anderen gemeinsam mit den Betroffenen Umsetzungsmöglichkeiten aus. Nach Grunwald und Thiersch (2018, S. 913) stellt Lebensweltorientierung *eine* Grundlage für die Sozialraumorientierung dar. Obwohl im Text nicht weiter auf das Ziel der LWO von sozialer Gerechtigkeit eingegangen wurde, lässt sich hier dennoch mit Thiersch et al. (2012, S. 194) erklären, dass sich LWO für eine „Zukunftsvision von Lebensräumen und Lebensmustern, in denen die Menschen sich anerkannt und als Subjekte in gerechten Verhältnissen erfahren können“ einsetzt. Anhand der Rekonstruktion des Alltags lässt sich nicht nur das Subjekt verändern, sondern auch gesellschaftliche Strukturen. LWO

unterstützt sozialpädagogische Fachkräfte in der Erreichung von Inklusion/der Umsetzung von Normalisierung, indem einerseits Grunwald und Thiersch (2018, S. 913) zufolge Ressourcen eines „normalen“ Lebens genutzt und gestärkt werden. Andererseits erwähnen Grunwald und Thiersch (2018, S. 911), dass lebensweltlichen Ressourcen Priorität vor pädagogischen Arrangements zugesprochen werden. Die Unterstützung wird somit wohl individueller, was eine bessere Teilhabe in der Gesellschaft und einen „gelingenderen“ Alltag bedeuten kann.

## Kapitel 4: Schluss

### 4.1 Beantwortung der Fragestellung

Im Rahmen der vorherigen Kapitel wurden alle Bestandteile zur Beantwortung der Fragestellung aufgenommen und sowohl breit als auch tief argumentiert. In den nächsten Abschnitten wird explizit auf die Beantwortung eingegangen. Darüber hinaus folgt eine persönliche sowie eine fachliche Reflexion.

Die Forschungsfrage lautet wie folgt: Wie können Professionelle der Sozialpädagogik Menschen mit geistiger Behinderung bei der Erreichung von grösstmöglicher Normalität unterstützen? Damit die Forschungsfrage beantwortet werden kann, muss einerseits umschrieben sein, was unter geistiger Behinderung verstanden wird. Andererseits ist elementar herauszuarbeiten, was mit Normalität gemeint ist. Nur wenn auf diese Fragen eingegangen wurde, lassen sich genauere Methoden, oder wie in der vorliegenden Arbeit, genauere Konzepte für die Unterstützung finden. Zuletzt muss geklärt werden, wie sich Soziale Arbeit mit der Thematik verbinden lässt, und was professionelle Sozialpädagogik überhaupt bedeutet.

Menschen mit Behinderungen sind nicht nur durch geistige, körperliche oder psychische Dysfunktionen beeinträchtigt. Aufgrund ihrer Beeinträchtigung, verstanden als körperliches Merkmal (Schumann, 2013, S. 90; Dederich, 2010, S. 171), werden sie nach dem UN-BRK Art. 1 durch ein nicht-beeinträchtigtes Gegenüber und strukturelle Bedingungen an der Teilhabe am öffentlichen Leben behindert. Geistige Beeinträchtigung kann zur geistigen Behinderung werden, sofern, wie die UN-BRK in Artikel 1 erklärt, das körperliche Merkmal eine Wechselwirkung mit Bedingungen der Umwelt eingeht. Geistige Behinderung, erklärt Speck (2013, S. 147), scheint ein sehr breit gefasster Begriff zu sein, welcher nicht nur in der Fachwelt vielfältige Anwendungsmöglichkeiten erfährt. Ihm zufolge sind Menschen geistig behindert, wenn ihre neuronalen Hirnfunktionen nicht einwandfrei arbeiten und sich deshalb die selbstständige Lebensführung erschwert. Obwohl Specks Definition wohl seine Berechtigung hat, ist es als fraglich anzusehen, ob er da nicht eher von geistig beeinträchtigten Menschen als von geistig

behinderten Menschen spricht. Die Unterscheidung zwischen Behinderung und Beeinträchtigung ist relevant, weil sich entweder ein Handlungsauftrag für sozialpädagogische Fachpersonen ergibt oder eben nicht. Auf eine Behinderung kann Einfluss genommen werden, indem versucht wird, die behindernden Barrieren abzubauen. Eine Beeinträchtigung bleibt wohl in den allermeisten Fällen auch mit sozialpädagogischen Interventionen bestehen.

Daran lässt sich der Zusammenhang von Sozialpädagogik und der Behindertenhilfe anknüpfen. Sozialpädagogik zielt, wie Ried (2017, S. 344) erklärt, auf die Veränderung und Entwicklung der Person, sodass ihr Lebensvollzug (wieder) gelingt. Über mehr als hundert Jahre allerdings war es Speck (2016, S. 26-35) zufolge die Aufgabe der Sozialpädagogik, Menschen sozial gebrauchsfähig zu machen, umzuerziehen oder in Anstalten fernab der Gesellschaft zu verwahren. Nach Loeken und Windisch (2013, S. 7-11) veränderte sich dieser Auftrag im Verlauf der letzten Jahrzehnte. Konzepte wie das Normalisierungsprinzip oder die UN-Behindertenrechtskonvention trugen massgeblich zu dieser Veränderung bei. Menschen mit Beeinträchtigung werden zwar noch immer vielfach an der Teilhabe am öffentlichen Leben behindert, allerdings wandelt sich, wie Mürner und Sierck (2015, S. 25) erwähnen, ihr Ansehen vom fürsorgebedürftigen Objekt hin zum selbstbestimmten Subjekt. Dies bedeutet, dass es keine sozialpädagogisch Tätigen mehr braucht, welche auf Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung „aufpassen“, sondern solche, die Interessen, Wünsche und Ressourcen fördern. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen Menschen dahingehend, dass ihre Motivationen realisiert werden können (Schmuck, 2019, S. 22). Röh (2018, S. 164) ergänzt, dass Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe dazu da ist, Möglichkeiten der Daseinsmächtigkeit zu erarbeiten. Da er von Sozialer Arbeit und nicht spezifisch von Sozialpädagogik spricht, darf auch diese Auftragsauffassung als relevant angesehen werden. Die mehrdeutigen Auffassungen, was der Auftrag der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit (nicht) sei, zeugen von einer aktuellen und rege geführten Diskussion rund um deren Tätigkeits- und Aufgabenbereich.

Eine beeinträchtigte Person wird hauptsächlich an der Teilhabe des öffentlichen, gesellschaftlichen Lebens gehindert. Sie wird darin behindert, was den meisten nicht-beeinträchtigten Menschen als normal scheint (Leidmedien, o.D.). „Normal“ ist ein schwierig zu verstehendes Wort. Oberflächlich lässt sich mit dem Begriff fast alles beschreiben. Vertiefend stellt man schnell fest, dass „normal“ eben nicht für alle Gleiches bedeutet. Zum einen stellt Normalität Anforderungen und Aufgaben an die Soziale Arbeit (Schmidt, 2017, S. 174-177), zum anderen leitet sich das Normalisierungsprinzip aus einer Normalität ab (Nirje & Perrin, o.D., S. 1), denn das Normalisierungsprinzip wurde mit dem Gedanken an „ein Leben so normal wie möglich“ (Thimm, 1979/2005, S. 24) entwickelt. „Normal“ ist im damaligen Kontext vermutlich mit „nicht-beeinträchtigt“ gleichzusetzen, denn wie May (2007, S. 1) argumentiert, geht es um die

Ermöglichung von Lebensumständen und Alltagsbedingungen, welche dem „normalen“ Leben möglichst entsprechen. Das Prinzip sah, wie angenommen werden könnte, nicht die Umwandlung von Menschen vor, sondern die Veränderung/Normalisierung der Lebensumstände (z.B. Nirje und Perrin, o.D., S. 28). Die gleichen Autoren formulierten in acht Postulaten, was ein möglichst normales Leben ausmache (S. 8-20). Etwa dreissig Jahre später verabschiedete die UN die Behindertenrechtskonvention als Menschenrechtskatalog, der auf den Kontext Behinderung zugeschnitten ist. Eine zentrale Forderung der BRK ist diejenige nach Inklusion in politischer, praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht (Kulig, 2013a, S. 51). Inklusion kann als Fortsetzung des skandinavischen Normalisierungsprinzips ausgelegt werden, denn ursprünglich kam als Weiterführung des Normalisierungsprinzips die Integrations-Thematik auf. Diese wurde wiederum durch die Debatte um Inklusion abgelöst (Röh, 2018, S. 81; s.o.). Die Forschungsfrage könnte also auch lauten: Welche Unterstützungsmöglichkeiten besitzen professionelle sozialpädagogische Fachkräfte, um Inklusion für Menschen mit geistiger Behinderung zu erreichen?

Indem Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Menschen mit Beeinträchtigung als normale Bürger des Gemeinwesens betrachten (Röh, 2018, S. 81), werden zur Umsetzung von Inklusion die Konzepte der Sozialraumorientierung und der Lebensweltorientierung relevant. Warum? Durch die konsequente Beachtung verschiedener Handlungsfelder kann der Blick vom Individuum gelöst und zum ganzheitlicheren Feld gewandt werden (Früchtel et al., 2010a, S. 30; Früchtel et al., 2010b, S. 15). „Ein Leben so normal wie möglich“ (z.B. Thimm, 2005, S. 8) ist vermutlich stark davon abhängig, wie Lebensfelder und -räume normalisiert und erschlossen werden, wie sich der Blick von der Separierung wandelt in Richtung der Integration, idealtypisch sogar in Richtung der Inklusion (Röh, 2018, S. 81; s.o.). Die Ausrichtung an der Lebensweltorientierung lässt professionelle sozialpädagogische Fachkräfte Forderungen nach Inklusion unterstützen und erfüllen, da die Lebensweltorientierung davon ausgeht, dass gemeinsam mit dem Individuum Möglichkeiten gefunden werden können, wie dessen Lebenswelten gelingender gestaltet werden können (z.B. Grunwald & Thiersch, 2018, S. 910). Schallberger (2014, S. 30) zufolge ist es von grosser Wichtigkeit, das Handeln am Einzelfall auszurichten. Durch die partizipative Aushandlung nimmt die Orientierung an der Einzelperson und ihren Interessen und Wünschen zu, individuelle Krisen des (noch-) Nicht-Mündigseins können bewältigt werden und die gemeinsam ausgehandelten Massnahmen sind persönlicher. So kann die Inklusionsidee im kleinen Rahmen umgesetzt werden (s.o.).

Die Antwort auf die Forschungsfrage lautet somit: Weil professionelle Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen durch ihr Fach- und Methodenwissen vertiefte Kenntnisse vom Normalisierungsprinzip und von den Konzepten der Sozialraumorientierung und der Lebensweltorientierung haben, sind sie in der Lage zu begreifen, was Menschen mit geistiger Behinderung sind



und was sie brauchen. Sie sind in der Lage, den Zusammenhang des Normalisierungsprinzips und der UN-Behindertenrechtskonvention zu verstehen und wie die Forderung der UN-BRK nach Inklusion aller Menschen in eine Gemeinschaft als oberstes Ziel und gleichzeitigen Prozess festgelegt werden kann. Indem sich die sozialpädagogische Fachkraft reflektiert und mit ethischen wie auch mit praktischen Fragen auseinandersetzt, sind ihr die angegebenen drei Konzepte *eine* Möglichkeit zur Unterstützung in der Erreichung von grösstmöglicher Normalität.

## 4.2 Reflexion

Die Erarbeitung der vorliegenden Abschlussarbeit empfand ich als sehr spannend und lehrreich. Der Prozess von unhinterfragten Ideen über Begleitgespräche hin zur vorliegenden Arbeit macht mich zufrieden und stolz. Bis es jedoch soweit war, durchlebte ich die verschiedenen „normalen“ Phasen eines Schreibprozesses. Persönlich habe ich realisiert, dass ich für meinerseits als weniger relevant erachtete Dinge zu viel Zeit einsetzte. Ich merkte, dass ich in gewissen Hinsichten eine Tendenz zur Perfektion habe, was für das Tempo der Erarbeitung hinderlich ist. Allerdings erfreue ich mich daran, wie sich mein Durchhaltewille verstärkt hat und ich lernte, Prioritäten zu setzen. Trotz Stress, des Starts des zweiten Ausbildungspraktikums und familiär bedingten Belastungen blieb ich im Prozess und arbeitete stetig weiter. Meines Erachtens liefere ich hiermit eine gute Arbeit ab, mit welcher ich sehr zufrieden bin. Die Ressource des Durchhaltewillens und die Fähigkeit, unangenehme Situationen auszuhalten, werden mir auch in der beruflichen Praxis zugutekommen. Zudem durfte ich feststellen, dass ich die Verknüpfung von Theorie und Praxis in mir trage. Wenn es mir gelingt, sie zu erwecken, eröffnen sich mir neue (fachliche) Wege. Persönlich wie fachlich nehme ich Verschiedenes aus der Bachelorarbeit mit: Ich habe viel Neues erfahren, mir ein Urteil darüber gebildet und möchte nun versuchen, dieses Wissen in der beruflichen Praxis auch so weit wie möglich anzuwenden. Während das Normalisierungsprinzip für mich lange Zeit ein schwammiger Begriff war, bin ich jetzt überzeugt, dass das Prinzip als solches seine Berechtigung hatte und viele Veränderungen zum Positiven herbeiführen konnte. Aber ich erkenne nun auch, dass sich dieses Prinzip nicht kritiklos und ohne Vorbehalte anwenden lässt. Theorie lässt sich nie eins zu eins in der Praxis umsetzen, ich muss darauf achten, was im Rahmen der jeweiligen Organisation möglich und sinnvoll ist und auch wo theoriebezogene Grenzen liegen (können). Das Aufzeigen von kritischen Überlegungen scheint mir in der Arbeit etwas zu kurz gekommen zu sein, obwohl ich es gerne noch weiter ausgeführt hätte. Allerdings legte ich den Schwerpunkt meiner Arbeit nicht auf die Möglichkeiten und die Grenzen eines Prinzips, sondern auf die Unterstützungsmöglichkeiten von Fachpersonen im Rahmen von Normalität. Während des Schreibprozesses veränderte sich der Inhalt nochmals markant, da sich durch einen Geistesblitz plötzlich Sachverhalte anders als bisher angenommen miteinander kombinieren liessen.

Zuerst dachte ich, der Schwerpunkt der Arbeit liege auf dem Normalisierungsprinzip. Dann änderte ich dies, damit das Hauptgewicht nun auf den Umsetzungsmöglichkeiten lag. Dann erkannte ich, dass das Normalisierungsprinzip weiterhin der Dreh- und Angelpunkt aller bearbeiteten Themen sein kann. Ich konzipierte, wie die Arbeit im „neuen“ Fokus auszusehen hat. Persönlich fand ich den ganzen Prozess der Bachelorarbeit sowohl überaus anregend als auch herausfordernd. Dennoch bin ich erleichtert, an diesem inhaltlichen Punkt abschliessen zu können.

Fachlich hat mich die Erstellung der Abschlussarbeit einiges weiter gebracht. Ich hatte das Privileg, eine Arbeit schreiben zu dürfen, an deren Thema ich von Anfang an interessiert war und immer noch bin. Durch die Unterscheidung von Behinderung und Beeinträchtigung kann ich mir im beruflichen Alltag stets überlegen, welchen Begriff ich tatsächlich meine und ob ich jemanden persönlich oder in der Ausübung meiner beruflichen Rolle an etwas (be-) hindere. Durch die Herausarbeitung, was Normalität (nicht) ist und was das Normalisierungsprinzip beabsichtigt(e), habe ich festgestellt, dass der Wortstamm zwar der Gleiche ist, aber ganz unterschiedlich ausgelegt wird. „Normal“ und „Normalität“ sind zwar häufig verwendete, jedoch wenig aussagekräftige Begriffe. Die häufige, aber nicht aussagekräftige Verwendung von Begriffen scheint mir typisch sozialpädagogisch zu sein, jedoch trotzdem professionell, solange ich begründen und erklären kann, in welchen Kontexten ich die Wörter wie verstehe und anwende. Ich erlebte es als spannend zu erkennen, wie das Normalisierungsprinzip und Inklusion miteinander zusammenhängen (können) und wie sich aus diesem Perspektivenwechsel neue Möglichkeiten zu deren fachlichen Umsetzung ergeben. Wie ich bereits im Vorwort aufgriff, bin ich der Meinung, dass sich das Normalisierungsprinzip nicht nur auf Erwachsene mit geistiger Behinderung beschränken sollte. Warum sollen nicht auch psychisch und körperlich behinderte Menschen von normalisierten Lebensumständen profitieren? Und was ist mit Kindern und Jugendlichen? Sollen sie weiter als Fürsorgeobjekte behandelt werden, sodass sich der Auftrag der Sozialen Arbeit mit dem Übergang ins Erwachsenenalter massiv verändert? Ich gehe zwar davon aus, dass die Begründer des Normalisierungsprinzips nichts gegen die Normalisierung jeglicher Formen von Behinderungen und allen Alters hatten. Sie übten wohl einfach Kritik an den damaligen Lebensumständen von geistig behinderten Erwachsenen aus. Dennoch hätten meiner Meinung nach zusätzliche Adressatengruppen aufgegriffen werden sollen. Diese Ausweitung ging vielleicht einfach vergessen oder wurde als selbstverständlich angesehen. Weil ich davon ausgehe, dass sich das Normalisierungsprinzip und die Inklusionsdebatten miteinander verbinden lassen, ist es notwendig zu betonen, dass sich das skandinavische Prinzip auf alle Menschen beziehen müsste. Dank der Arbeit kann ich nun vertiefter verstehen, was mit Inklusion, Sozialraumorientierung und Lebensweltorientierung gemeint ist. Die Erarbeitung half, Zusammenhänge und Ähnlichkeiten, aber auch Differenzen zwischen

ihnen zu erkennen. Es liesse sich zusätzlich noch darüber diskutieren, wie weit die Inklusionsumsetzungen in den Ebenen von Individuum, Organisationen und Gesellschaft fortgeschritten sind. Die Möglichkeitsformulierung ist hier bewusst gewählt, weil ich diese Beantwortung ohne mehrjährige Praxiserfahrung als unmöglich empfinde. Mit dem vielfältigen Wissen aus der Bachelorarbeit werde ich die Frage nach der bereits erfolgten Umsetzung jedoch nach und nach in meine berufliche Praxis einbeziehen, reflektieren und beantworten können. Mein zweites Ausbildungspraktikum findet im Bereich von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung statt und ich stelle fest, dass sich bereits gewisse Sachverhalte im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit erkennen lassen. Die Arbeit half mir in der Findung meiner beruflichen Interessen, denn ich stelle je länger, desto mehr fest, dass mich die Arbeit mit (geistig) behinderten Menschen reizt. Ich fände es spannend, mehr praxisbezogene Möglichkeiten zur Umsetzung von Inklusion zu erarbeiten und kann mir gut vorstellen, als professionelle Sozialpädagogin in diesen Arbeitsbereich einzusteigen. Ich werde mir Mühe geben, Lebensumstände von Menschen mit Beeinträchtigung „so normal wie möglich“ zu gestalten und mit ihnen partizipativ die sich wandelnden fachlichen Ausrichtungen auf Praxistauglichkeit zu überprüfen und daraufhin anzuwenden. Ich freue mich darauf, in einem dynamischen Bereich an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft arbeiten zu können und bin überzeugt, dass diese Abschlussarbeit noch viel Potenzial aufweist, um ausgeweitet zu werden. Dies soll während meines Berufsalltäglich mit- und weitergedacht werden.

### 4.3 Dank

An diesem Punkt möchte ich noch einigen Menschen für ihren grossen Aufwand und ihre Mühe danken. Der erste Dank soll Stefan Ribler gelten. Meine Anfrage zu seiner Begleitung kam zwar verhältnismässig spät, dennoch sagte er zu und stand mir während der letzten sieben Monaten stets mit Rat und Tat zur Seite. Er war motiviert sowie motivierend dabei und war für mich eine sehr angenehme Begleitperson. Mein zweiter Dank geht an meine Freunde Andrea, Marina, Larissa, Steffi und Kiki sowie an meine Familie mit Schwester Elinor, Mutter Ursula und Vater Beat. Sie alle standen mir über die letzten drei Monate hinweg sehr intensiv zur Seite, korrigierten interessiert meine Arbeit und bauten mich auf, wenn ich in einer Schreibkrise steckte. Der dritte Dank gilt meinem Mentor Thomas Schwemer, der mir methodisch wichtige Anhaltspunkte lieferte, damit ich die Arbeit rechtzeitig fertigstellen konnte.

## Literaturverzeichnis

- Akkaya, Gülcan (2017). Wie steht es in der Schweiz mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung? «Es braucht eine Alltagskultur der Menschenrechte». *Fachzeitschrift Curaviva* 2017(5), 6-9.
- Badelt, Isolde. (2003). Geistig behinderte Menschen in ihren sozialen Bezügen. In Dieter Irblich & Burkhard Stahl (Hrsg.), *Menschen mit geistiger Behinderung. Psychologische Grundlagen, Konzepte und Tätigkeitsfelder* (S. 268- 311). Göttingen: Hogrefe-Verlag.
- Bank-Mikkelsen, N.E (1979/2005). Das Normalisierungsprinzip – eine Rückschau. In Walter Thimm (Hrsg.), *Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzeptes* (2. Aufl.) (S. 62-76). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Bank-Mikkelsen, N.E. (1978/2005). Das Normalisierungsprinzip – Betrachtungen aus Dänemark. In *Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzeptes* (2. Aufl.) (S. 50-61). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Bieker, Rudolf (2013). Arbeit. (Siehe auch berufliche Bildung, Unterstützte Beschäftigung, Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstätten). In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 29-30). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Bradl, Christian (2013a). Dezentralisierung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 84-85). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Bradl, Christian (2013b). Regionalisierung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 305-306). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Braun, Mario, Brück, Jasmin & Stadel, Wolfgang (2015). Macht Inklusion! Plädoyer für ein Modell inklusiver Interaktion. In Monika Alisch & Michael May (Hrsg.), «*Das ist doch nicht normal...!*» *Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität* (S. 227-250). Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Brunner, Julia (2015). «... Das ist hier ganz normal!» Frühpädagogische Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen normativen Erwartungen und eigener Normalitätskonstruktion. In Monika Alisch & Michael May (Hrsg.), «*Das ist doch nicht normal...!*» *Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität* (S. 103-121). Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Bundesamt für Statistik (2020). *Glossar. Menschen mit Behinderung(en)*. Zuletzt abgerufen am 9. März 2020 von <https://www.media-stat.admin.ch/web/apps/glossary/index.php?n=glo-890-de>
- Bundesamt für Statistik (2017a). *Geschätzte Anzahl der Menschen mit Behinderungen, nach Geschlecht und Alter*. Abgerufen am 18. Januar 2020 von

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.assetdetail.3962800.html>

- Bundesamt für Statistik (2017b). *Arbeitsmarktstatus von Menschen mit Behinderung, 2015*. Abgerufen am 19. Januar 2020 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung.assetdetail.3962012.html>
- Bundesamt für Statistik (2016). *Berufliche Stellung 2014*. Abgerufen am 19. Januar 2020 von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/grafiken.assetdetail.1420206.html>
- Bundeskanzlei, Bundeshaus (2002/2020). *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung. (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)*. Zuletzt abgerufen am 9. März 2020 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>
- Caritas SOZIALALAMANACH (2000). *SOZIALRECHTE UND CHANCENGLEICHHEIT IN DER SCHWEIZ*. Abgerufen am 15. Februar 2020 von [http://www.zslschweiz.ch/z\\_alteseite/Archiv/Texte/Behindertenemanzipation%20in%20der%20Schweiz.htm](http://www.zslschweiz.ch/z_alteseite/Archiv/Texte/Behindertenemanzipation%20in%20der%20Schweiz.htm)
- Cyprian, Gudrun (2012). *Sozialer Raum. Konzept und Anwendung in der Sozialen Arbeit*. Zuletzt abgerufen am 7. März 2020 von <https://docplayer.org/22148117-Sozialer-raum-konzept-und-anwendung-in-der-sozialen-arbeit-prof-dr-gudrun-cyprian-universitaet-bamberg-19-januar-2012.html>
- Dalferth, Matthias (2013). Soziale Arbeit, social work, Sozialarbeit, Sozialpädagogik. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 337-338). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Danz, Simone (2015). Anerkennungspraktiken – Behinderung und Vollkommenheitsvorstellungen. In Monika Alisch & Michael May (Hrsg.), *«Das ist doch nicht normal...!» Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität* (S. 31-48). Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Dederich, Markus (2010). Behinderung, Norm, Differenz – Die Perspektive der Disability Studies. In Fabian Kessl & Melanie Plösser (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 170-184). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Degener, Theresia (2015). Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In Theresia Degener & Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 55-74). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Fesca, Marc (2015). Potenziale sozialräumlicher Konzepte für die Sozialpsychiatrie. In Monika Alisch & Michael May (Hrsg.), *«Das ist doch nicht normal...!» Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität* (S. 69-89). Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.

- Früchtel, Frank, Budde, Wolfgang & Cyprian, Gudrun. (2010a). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Früchtel, Frank, Budde, Wolfgang & Cyprian, Gudrun. (2010b). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Fieldbook: Methoden und Techniken* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gröschke, Dieter (2013). Normalisierung, Normalisierungsprinzip. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 256-257). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Grummt, Marek. (2019). *Sonderpädagogische Professionalität und Inklusion*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans (2018). Lebensweltorientierung. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow, Holger Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (6. Aufl.) (S. 906-915). München: Ernst-Reinhardt.
- Hinz, Andreas (2013). Integration. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 183-184). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz & VAHS Schweiz (2019). *Aktionsplan UN-BRK 2019-2023. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für Menschen mit Behinderung*. Bern.
- KOKES-Statistik 2017. (2018). Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* (5), 394-401. Abgerufen am 22. Februar 2020 von [https://www.kokes.ch/application/files/6215/3571/8909/02\\_KOKES-Statistik\\_ZKE\\_5-2017.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/6215/3571/8909/02_KOKES-Statistik_ZKE_5-2017.pdf)
- Kreuzer, Max (2000). Zur Bedeutung und Fachlichkeit der Freizeitarbeit in Wohneinrichtungen. In Markowetz, Reinhard & Cloerkes, Günther (Hrsg.). *Freizeit im Leben behinderter Menschen. Theoretische Grundlagen und sozialintegrative Praxis* (S.151-170). Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter – Programm «Edition S».
- Kulig, Wolfram (2013a). Behindertenrechtskonvention (BRK). In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 50-52). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Kulig, Wolfram (2013b). Profession, Professionalisierung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 287-288). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Leuchte, Vico (2013). Sozialraum, Sozialraumorientierung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 346-348). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

- Lingenauber, Sabine (2008). Normalität. In Sabine Lingenauber (Hrsg.), *Handlexikon der Integrationspädagogik. Band 1: Kindertageseinrichtungen* (S. 160-168). Bochum; Freiburg: Projekt Verlag.
- Loeken, Hiltrud & Windisch, Matthias (2013). *Behinderung und Soziale Arbeit. Beruflicher Wandel – Arbeitsfelder – Kompetenzen*. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Loosli, Carl Albert (1924/2006). *Anstaltsleben*. Werke Band 1: Verdingkinder und Jugendrecht. Herausgegeben von Fredi Lerch und Erwin Marti. Zürich: Rotpunktverlag.
- Maier, Rudi (2019a). *Lebensweltorientierung und Lebensweltorientierte Begleitung im institutionellen Alltag*. Vorlesungsskript Modul B3SP FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Maier, Rudi (2019b). *Lebensweltorientierung. LWO und Lebensweltorientierte Begleitung im institutionellen Alltag*. Vorlesungsskript Modul B3SP FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Markowetz, Reinhard (2000). Freizeit von Menschen mit Behinderungen. In Markowetz, Reinhard & Cloerkes, Günther (Hrsg.), *Freizeit im Leben behinderter Menschen. Theoretische Grundlagen und sozialintegrative Praxis* (S. 9-38). Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter – Programm «Edition S».
- May, Alexandra. (2007). *1.2 Begriffserläuterung Normalisierungsprinzip*. Abgerufen von [www.heilpaedagogik-info.de](http://www.heilpaedagogik-info.de).
- May, Michael & Alisch, Monika (2015). Zum Zusammenhang von Normalität, Inklusion, Sozialraumentwicklung und -organisation. In Monika Alisch & Michael May (Hrsg.), *«Das ist doch nicht normal...!» Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität* (S. 7-29). Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Mürner, Christian & Sierck, Udo (2015). Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss. In Theresia Degener & Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 25-37). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Niehoff, Ulrich (2013). Freizeit, Freizeitgestaltung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 134-135). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Nirje, Bengt & Perrin, Burt (o.D.). *Das Normalisierungsprinzip – und seine Missverständnisse. Sonderdrucke der Lebenshilfe* (Band 3). Österreich: Lebenshilfe.
- Praetor Intermedia UG (o.D.). *Behindertenrechtskonvention.Info*. Abgerufen am 30. November 2019 von <https://www.behindertenrechtskonvention.info/definition-von-behinderung-3121/>
- Praetor Intermedia UG (o.D.). *Behindertenrechtskonvention.Info*. Abgerufen am 18. Januar 2020 von <https://www.behindertenrechtskonvention.info/unabhaengige-lebensfuehrung-3864/>

- Praetor Intermedia UG (o.D.). *Behindertenrechtskonvention.Info*. Abgerufen am 20. Januar 2020 von <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>
- Praetor Intermedia UG (o.D.). *Behindertenrechtskonvention.Info*. Abgerufen am 27. Januar 2020 von <https://www.behindertenrechtskonvention.info/arbeit-und-beschaefigung-3921/>
- Ribler, Stefan. (o.D.). *Richtlinien der Sozialraumorientierung*. St. Gallen: FHS Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Ried, Christoph. (2017). *Sozialpädagogik und Menschenbild. Bestimmung und Bestimmbarkeit der Sozialpädagogik als Denk- und Handlungsform*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Rohrmann, Albrecht & Weber, Erik (2015). Selbstbestimmt leben. In Theresia Degener & Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 226-240). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Röh, Dieter. (2018). *Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe* (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Schallberger, Peter Prof. Dr. (2014). *Modul A1 – Begriffserklärungen: **Professionalität – Professionalisierung – Soziale Arbeit als Profession**. Lehrunterlagen*. Lehrunterlagen FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Schirbort, Kerstin (2013). Wohnen, Wohnformen. (siehe auch Anstalten, Community Care, Deinstitutionalisierung, Enthospitalisierung). In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 412-413). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Schmidt, Holger (2017). Normativität und Normalität. In Fabian Kessl, Elke Krise, Sabine Stövesand & Werner Thole (Hrsg.), *Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder* (S. 173-181). Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Schmuck, Johannes (2019). Sozialpädagogik wird es auch künftig brauchen – angepasst an neue Umstände. «Mehr Pluralität möglich machen». *Fachzeitschrift Curaviva* 2019(07/08), S. 22-25.
- Schumann, Ira (2013). Disability, Behinderung, Disability Studies. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 90). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- SOZIALHELDEN e.V. (o.D.). *Begriffe über Behinderung von A bis Z*. Abgerufen am 26. Dezember 2019 von <https://leidmedien.de/begriffe/>
- Speck, Otto. (2016). *Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Lehrbuch zur Erziehung und Bildung* (12. Aufl.). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Speck, Otto (2013). Geistige Behinderung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil-*



*und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 147-149). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

- Stadel, Wolfgang (2015). Inklusion als Enthinderung: Sozialräumliche Deutungsmuster von Erwachsenen mit geistiger Behinderung als Normalitätsrahmen. In Monika Alisch & Michael May (Hrsg.), *«Das ist doch nicht normal...!» Sozialraumentwicklung, Inklusion und Konstruktionen von Normalität* (S. 153-174). Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Stinkes, Ursula (2003). Menschenbildannahmen zu dem Phänomen Behinderung. In Dieter Irblich & Burkhard Stahl (Hrsg.), *Menschen mit geistiger Behinderung. Psychologische Grundlagen, Konzepte und Tätigkeitsfelder* (S. 31-50). Göttingen, Bern, Toronto, Seattle: Hogrefe-Verlag.
- Störmer, Norbert (2013). Geschichte der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 156-158). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Theunissen, Georg (2013a). Deinstitutionalisierung (siehe auch Enthospitalisierung). In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 77). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Theunissen, Georg (2013b). Inklusion, Inclusion. In Georg Theunissen, Wolfram Kulig & Kerstin Schirbort (Hrsg.), *Handlexikon Geistige Behinderung. Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik* (S. 181-182). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Theunissen, Georg (2000). Lebensbereich Freizeit – ein vergessenes Thema für Menschen, die als geistig schwer- und mehrfachbehindert gelten. In Reinhard Markowetz & Günther Cloerkes (Hrsg.), *Freizeit im Leben behinderter Menschen. Theoretische Grundlagen und sozialintegrative Praxis* (S.137-149). Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter – Programm «Edition S».
- Thiersch, Hans, Grunwald, Klaus & Köngeter, Stefan (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl.) (S. 175-196). Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien.
- Thimm, Walter (2005). Einleitung. In Walter Thimm (Hrsg.), *Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzeptes* (2. Aufl.) (S. 8-11). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Thimm, Walter (1979/2005). Das Normalisierungsprinzip – Eine Einführung. In Walter Thimm (Hrsg.), *Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzeptes* (2. Aufl.) (S. 12-31). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Thimm, Walter, v. Ferber Christian, Schiller, Burkhard & Wedekind, Rainer (1985/2005). Das Normalisierungsprinzip - Vorüberlegungen für pädagogische und sozialpolitische

- Konsequenzen. In Walter Thimm (Hrsg.), *Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzeptes* (2. Aufl.) (S. 89-108). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Tremp, Urs (2019). Die Geschichte der Sozialpädagogik ist auch Schweizer Gesellschaftsgeschichte. Andere Autoritäten, andere Anforderungen. *Fachzeitschrift Curaviva* 2019(07/08), S. 18-21.
- Wansing, Gudrun (2015). Was bedeutet Inklusion? Annäherung an einen vielschichtigen Begriff. In Theresia Degener & Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe* (S. 43-54). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Weiss, Claudia (2017). Der Wille zur Inklusion ist ansatzweise vorhanden, mit der Umsetzung hapert es noch. Die wahre Musterstadt wäre wohl noch zu erfinden. *Fachzeitschrift Curaviva* 2017(5), 14-17.
- Wolters, Minka. (2014). *Besonders normal. Wie Inklusion gelebt werden kann* (1. Aufl.). Berlin: Christoph Links Verlag.
- Wüthrich, Bernadette & Adam, Stefan M. (2013). Schweiz: Ein weiter Weg. Von der Integration zur Inklusion im Arbeitsleben in der Schweiz. In Helmut Schwalb & Georg Theunissen (Hrsg.), *Unbehindert arbeiten, unbehindert leben. Inklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Arbeitsleben* (S. 98-112). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

## Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: SONI-Felder. Quelle: Früchtel, Frank, Budde, Wolfgang & Cyprian, Gudrun. (2010b). *Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Fieldbook: Methoden und Techniken* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

## Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
LWO	Lebensweltorientierung
SRO	Sozialraumorientierung
UN-BRK	UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Kurztitel: UN-Behindertenrechtskonvention) vom 3. Mai 2008
WHO	Weltgesundheitsorganisation

## Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Quellen verfasst habe.



\_\_\_\_\_ Wald, 15. März 2020

Unterschrift Sandra Staub

### Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissensplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja

nein



\_\_\_\_\_ Wald, 15. März 2020